

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- Verordnung (EWG) Nr. 3435/90 der Kommission vom 29. November 1990 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 1
- Verordnung (EWG) Nr. 3436/90 der Kommission vom 29. November 1990 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 3
- Verordnung (EWG) Nr. 3437/90 der Kommission vom 29. November 1990 zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors 5
- Verordnung (EWG) Nr. 3438/90 der Kommission vom 29. November 1990 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen 8
- Verordnung (EWG) Nr. 3439/90 der Kommission vom 29. November 1990 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung 12
- Verordnung (EWG) Nr. 3440/90 der Kommission vom 29. November 1990 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl 15
- Verordnung (EWG) Nr. 3441/90 der Kommission vom 29. November 1990 betreffend die Festsetzung der Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die zweite Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3192/90 eröffneten Dauerausschreibung 17
- Verordnung (EWG) Nr. 3442/90 der Kommission vom 29. November 1990 zur Festlegung von Sicherungsmaßnahmen betreffend die zwischen dem 19. und 24. November 1990 eingereichten Anträge auf EHM-Lizenzen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse 19
- Verordnung (EWG) Nr. 3443/90 der Kommission vom 29. November 1990 zur Wiedereinführung des bei der Einfuhr von kleinblütigen Rosen mit Ursprung in Israel zu erhebenden Präferenzzolls 20
- * Verordnung (EWG) Nr. 3444/90 der Kommission vom 27. November 1990 mit Durchführungsbestimmungen betreffend die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von Schweinefleisch 22**

Preis : 12,00 ECU

(Fortsetzung umseitig)

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

* Verordnung (EWG) Nr. 3445/90 der Kommission vom 27. November 1990 über Durchführungsbestimmungen betreffend die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von Rindfleisch	30
* Verordnung (EWG) Nr. 3446/90 der Kommission vom 27. November 1990 mit Durchführungsbestimmungen betreffend die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von Schaf- und Ziegenfleisch	39
* Verordnung (EWG) Nr. 3447/90 der Kommission vom 28. November 1990 über besondere Bestimmungen für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von Schaf- und Ziegenfleisch	46
Verordnung (EWG) Nr. 3448/90 der Kommission vom 28. November 1990 zur endgültigen Festsetzung der vor dem 14. November 1990 anzuwendenden Sojabohnenbeihilfe für das Wirtschaftsjahr 1990/91	48
Verordnung (EWG) Nr. 3449/90 der Kommission vom 29. November 1990 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse	52
Verordnung (EWG) Nr. 3450/90 der Kommission vom 29. November 1990 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz	57
Verordnung (EWG) Nr. 3451/90 der Kommission vom 29. November 1990 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung	59
Verordnung (EWG) Nr. 3452/90 der Kommission vom 29. November 1990 zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten	61

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

90/623/EWG :

* Richtlinie der Kommission vom 7. November 1990 zur Änderung von Anlage II der Richtlinie 66/402/EWG des Rates über den Verkehr mit Getreidesaatgut	65
--	----

Berichtigungen

* Berichtigung des Beschlusses Nr. 90/408/EWG des Rates vom 27. Juli 1990 über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Protokolls Nr. 2 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für die Langustenfischerei und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen über die Fischereibeziehungen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko für die Zeit vom 1. April 1990 bis zum 31. März 1991 (ABl. Nr. L 208 vom 7. 8. 1990)	66
---	----

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3435/90 DER KOMMISSION

vom 29. November 1990

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren EinfuhrabschöpfungenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1340/90 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90 ⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1801/90 der Kommission ⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung inHöhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtig-
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.Diese Wechselkurse sind die am 28. November 1990 fest-
gestellten Kurse.Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
der Äquivalenzkoeffizienten.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1801/90 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeu-
gnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 30. November 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. November 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1990, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 167 vom 30. 6. 1990, S. 8.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. November 1990 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen	
	Portugal	Drittländer
0709 90 60	28,53	143,64 ⁽²⁾ ⁽³⁾
0712 90 19	28,53	143,64 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1001 10 10	22,76	196,78 ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾
1001 10 90	22,76	196,78 ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾
1001 90 91	29,00	168,20
1001 90 99	29,00	168,20
1002 00 00	53,97	155,14 ⁽⁶⁾
1003 00 10	45,30	148,84
1003 00 90	45,30	148,84
1004 00 10	36,94	144,87
1004 00 90	36,94	144,87
1005 10 90	28,53	143,64 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1005 90 00	28,53	143,64 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1007 00 90	45,30	146,33 ⁽⁴⁾
1008 10 00	45,30	62,43
1008 20 00	45,30	131,38 ⁽⁴⁾
1008 30 00	45,30	73,31 ⁽⁵⁾
1008 90 10	⁽⁷⁾	⁽⁷⁾
1008 90 90	45,30	73,31
1101 00 00	53,48	249,41
1102 10 00	89,24	230,88
1103 11 10	48,54	318,42
1103 11 90	57,03	268,63

- (¹) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (²) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.
- (³) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.
- (⁴) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.
- (⁵) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (⁶) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10) und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22) bestimmt.
- (⁷) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3436/90 DER KOMMISSION

vom 29. November 1990

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1340/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15
Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1802/90 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 28. November 1990 fest-
gestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus
Portugal hinzuzufügen sind, sind auf Null festgesetzt.

(2) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus
Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festge-
setzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. November 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. November 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1990, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 167 vom 30. 6. 1990, S. 11.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. November 1990 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

KN-Code	<i>(ECU/Tonne)</i>			
	laufender Monat 11	1. Term. 12	2. Term. 1	3. Term. 2
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 10	0	0	0	0
1001 10 90	0	0	0	0
1001 90 91	0	0	0	21,71
1001 90 99	0	0	0	21,71
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 10	0	0	0	0
1004 00 90	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	30,40

B. Malz

KN-Code	<i>(ECU/Tonne)</i>				
	laufender Monat 11	1. Term. 12	2. Term. 1	3. Term. 2	4. Term. 3
1107 10 11	0	0,00	0,00	38,64	38,64
1107 10 19	0	0,00	0,00	28,87	28,87
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3437/90 DER KOMMISSION

vom 29. November 1990

zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2902/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1514/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Algerien⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4014/88⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1521/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl mit Ursprung in Marokko⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4015/88⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1508/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Tunesien⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 413/86⁽⁸⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4016/88⁽¹⁰⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1620/77 des Rates vom 18. Juli 1977 über die Einfuhr von Olivenöl aus dem Libanon⁽¹¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In ihrer Verordnung (EWG) Nr. 3131/78⁽¹²⁾, geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, hat die Kommission beschlossen, für die Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl auf das Ausschreibungsverfahren zurückzugreifen.

In Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2751/78 des Rates vom 23. November 1978 über die allgemeinen Durchführungsvorschriften für die Festsetzung der Einfuhrabschöpfung bei Olivenöl durch Ausschreibung⁽¹³⁾ wird bestimmt, daß der Mindestabschöpfungsbeitrag des jeweiligen Erzeugnisses aufgrund der Prüfung des Weltmarktes und des Gemeinschaftsmarktes sowie der von den Bieterern genannten Abschöpfungsbeträge festzusetzen ist.

Bei der Erhebung der Abschöpfung sind die Vorschriften zu berücksichtigen, die in dem Abkommen zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Drittländern aufgeführt sind. Bei der Festsetzung der Abschöpfung für diese Drittländer ist die für die Einfuhren aus den anderen Drittländern zu erhebende Abschöpfung als Berechnungsgrundlage zu benutzen.

Die Anwendung der vorgenannten Einzelheiten auf die am 26. und 27. November 1990 von den Bieterern vorgelegten Abschöpfungsbeträge führt dazu, die Mindestabschöpfungen gemäß Anhang I zu dieser Verordnung festzusetzen.

Die bei der Einfuhr von Oliven der KN-Codes 0709 90 39 und 0711 20 90 sowie von Erzeugnissen der KN-Codes 1522 00 31, 1522 00 39 und 2306 90 19 zu erhebende Abschöpfung muß ausgehend von der Mindestabschöpfung berechnet werden, die auf die in diesen Erzeugnissen enthaltene Ölmenge anwendbar ist. Die Abschöpfung für Olivenöl darf jedoch nicht geringer sein als ein Betrag, der 8 % des Wertes des eingeführten Erzeugnisses entspricht, wobei dieser Betrag pauschal festgesetzt wird. Die Anwendung dieser Bestimmungen führt dazu, die Abschöpfungen gemäß Anhang II dieser Verordnung festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl werden in Anhang I festgesetzt.

Artikel 2

Die auf die Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors anwendbaren Abschöpfungen werden in Anhang II festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 30. November 1990 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 280 vom 29. 9. 1989, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 24.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 358 vom 27. 12. 1988, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 43.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 358 vom 27. 12. 1988, S. 2.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 9.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 48 vom 26. 2. 1986, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 358 vom 27. 12. 1988, S. 3.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 21. 7. 1977, S. 4.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1978, S. 60.

⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 6.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. November 1990

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG I

Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittländer
1509 10 10	77,00 (1)
1509 10 90	77,00 (1)
1509 90 00	89,00 (2)
1510 00 10	77,00 (1)
1510 00 90	122,00 (2)

- (1) Für die Einfuhr von vollständig in einem der nachstehend genannten Länder gewonnenem und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbrachtem Öl dieses KN-Codes wird die Abschöpfung vermindert um :
- für den Libanon : 0,60 ECU/100 kg ;
 - für Tunesien : 12,69 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf ;
 - für die Türkei : 22,36 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf ;
 - für Algerien und Marokko : 24,78 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf.
- (2) Für die Einfuhr von Öl dieses KN-Codes,
- vollständig in Algerien, Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,86 ECU/100 kg vermindert ;
 - vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,09 ECU/100 kg vermindert.
- (3) Für die Einfuhr von Öl dieses KN-Codes,
- vollständig in Algerien, in Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 7,25 ECU/100 kg vermindert ;
 - vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 5,80 ECU/100 kg vermindert.

ANHANG II

Abschöpfungen bei der Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittländer
0709 90 39	16,94
0711 20 90	16,94
1522 00 31	38,50
1522 00 39	61,60
2306 90 19	6,16

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3438/90 DER KOMMISSION

vom 29. November 1990

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1340/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16
Absatz 2 vierter Unterabsatz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags⁽³⁾ müssen die Erstattungen festgesetzt werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit des Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt andererseits. Nach dem gleichen Artikel ist außerdem auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme zu gewährleisten. Ferner sind der wirtschaftliche Aspekt der Ausfuhren und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu vermeiden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 hat in Artikel 3 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Berechnung der Erstattungen für Getreide zu berücksichtigen sind.

Für Mehle, Grobgrieß und Feingrieß aus Weizen und Roggen sind diese besonderen Kriterien in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 definiert. Außerdem muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung

unter Berücksichtigung der zur Herstellung der betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verordnung Nr. 162/67/EWG der Kommission⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1607/71⁽⁵⁾, festgesetzt worden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Erstattung muß mindestens einmal monatlich festgesetzt werden; sie kann innerhalb dieses Zeitraums geändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁷⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Bei Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt ist die Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge festzusetzen.

Gemäß Artikel 275 der Beitrittsakte können Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal gewährt werden. Aufgrund der Prüfung der Lage und des Preisniveaus ist die Festsetzung von Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal nicht in Betracht zu ziehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1990, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.⁽⁴⁾ ABl. Nr. 128 vom 27. 6. 1967, S. 2574/67.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 168 vom 27. 7. 1971, S. 16.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand sind im Anhang festgesetzt.

(2) Es wurde keine Erstattung für die Ausfuhr nach Portugal festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. November 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. November 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. November 1990 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag
0709 90 60 000	—	—
0712 90 19 000	—	—
1001 10 10 000	—	—
1001 10 90 000	01	0
1001 90 91 000	01	—
1001 90 99 000	04	100,00
	05	100,00
	02	20,00
1002 00 00 000	03	100,00
	05	100,00
	02	20,00
1003 00 10 000	—	—
1003 00 90 000	04	87,00
	02	20,00
1004 00 10 000	—	—
1004 00 90 000	—	—
1005 10 90 000	—	—
1005 90 00 000	03	70,00
	02	0
1007 00 90 000	—	—
1008 20 00 000	—	—
1101 00 00 100	01	158,00
1101 00 00 130	01	139,00
1101 00 00 150	01	129,00
1101 00 00 170	01	119,00
1101 00 00 180	01	107,00
1101 00 00 190	—	—
1101 00 00 900	—	—
1102 10 00 600	01	158,00
1102 10 00 900	01	158,00
1103 11 10 100	01	233,00
1103 11 10 200	01	220,00
1103 11 10 500	01	197,00
1103 11 10 900	01	186,00
1103 11 90 100	01	158,00
1103 11 90 900	—	—

(¹) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :

- 01 alle Drittländer,
- 02 andere Drittländer,
- 03 die Schweiz, Österreich und Liechtenstein,
- 04 die Schweiz, Österreich, Liechtenstein, Ceuta und Melilla,
- 05 Zone II b).

NB : Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 der Kommission (ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977, S. 53), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3049/89 (ABl. Nr. L 292 vom 11. 10. 1989, S. 10), bestimmt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3439/90 DER KOMMISSION

vom 29. November 1990

**zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden
Berichtigung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1340/90⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die
Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von
Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des
Erstattungsbetrags⁽³⁾,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund von Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG)
Nr. 2727/75 wird bei der Ausfuhr von Getreide aufgrund
eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden
Antrags der Erstattungsbetrag, der am Tage der Vorlage
des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt und
nach Maßgabe des im Monat der Ausfuhr gültigen
Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Ausfuhrge-
schäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser
Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall
wird der Erstattungsbetrag berichtigt.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr
und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungser-
zeugnissen⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1906/87⁽⁵⁾, kann ein Berichtigungsbetrag für
bestimmte in Artikel 1 Buchstabe c) der Verordnung
(EWG) Nr. 2727/75 aufgeführte Erzeugnisse festgesetzt
werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1281/75 der Kommission⁽⁶⁾
hat die Einzelheiten für die Vorausfestsetzung der Erstat-
tung bei der Ausfuhr von Getreide und bestimmten
Verarbeitungserzeugnissen aus Getreide festgelegt.

Gemäß dieser Verordnung müssen bei der Festsetzung
des Berichtigungsbetrags für Getreide die Lage und die

voraussichtliche Entwicklung der Verfügbarkeit des
Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft
einerseits und der Verkaufsmöglichkeiten und -bedin-
gungen für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem
Weltmarkt andererseits berücksichtigt werden. Nach der
gleichen Verordnung ist außerdem auf den Getreide-
märkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche
Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handels-
ströme sicherzustellen; ferner ist dem wirtschaftlichen
Aspekt der Ausfuhren sowie der Notwendigkeit
Rechnung zu tragen, Marktstörungen in der Gemeinschaft
zu vermeiden.

Bei den in Artikel 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG)
Nr. 2727/75 genannten Erzeugnissen sind die in Artikel 2
Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1281/75 festgelegten
besonderen Kriterien zu berücksichtigen.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfor-
dernisse bestimmter Märkte können die Differenzierung
der Berichtigung gemäß ihrer Bestimmung erforderlich
machen.

Die Berichtigung muß gleichzeitig mit der Erstattung und
nach dem gleichen Verfahren festgesetzt werden; sie
kann zwischenzeitlich abgeändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Berichtigungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Berichti-
gungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des
Rates⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2205/90⁽⁸⁾,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, daß
der Berichtigungsbetrag entsprechend dem Anhang dieser
Verordnung festgesetzt werden muß.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1990, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 49.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 131 vom 22. 5. 1975, S. 15.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

gesetzten Erstattungsbeträge für die Ausfuhr von Getreide zu berichtigen sind, ist im Anhang festgesetzt.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannte Betrag, um den die im voraus fest-

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. November 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. November 1990 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(ECU / Tonne)

Erzeugniscode	Bestimmung (1)	laufender Monat 12	1. Term. 1	2. Term. 2	3. Term. 3	4. Term. 4	5. Term. 5	6. Term. 6
0709 90 60 000	—	—	—	—	—	—	—	—
0712 90 19 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 10 10 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 10 90 000	01	0	0	0	0	0	0	0
1001 90 91 000	01	0	0	0	0	0	0	0
1001 90 99 000	01	0	0	0	0	0	0	0
1002 00 00 000	01	0	0	0	0	0	0	0
1003 00 10 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1003 00 90 000	01	0	0	0	0	0	0	0
1004 00 10 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1004 00 90 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1005 10 90 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1005 90 00 000	01	0	0	0	0	0	0	0
1007 00 90 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1008 20 00 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 00 100	01	0	0	0	0	0	0	0
1101 00 00 130	01	0	0	0	0	0	0	0
1101 00 00 150	01	0	0	0	0	0	0	0
1101 00 00 170	01	0	0	0	0	0	0	0
1101 00 00 180	01	0	0	0	0	0	0	0
1101 00 00 190	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 00 900	—	—	—	—	—	—	—	—
1102 10 00 600	01	0	0	0	0	0	0	0
1102 10 00 900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 10 100	01	0	0	0	0	0	0	0
1103 11 10 200	01	0	0	0	0	0	0	0
1103 11 10 500	01	0	0	0	0	0	0	0
1103 11 10 900	01	0	0	0	0	0	0	0
1103 11 90 100	01	0	0	0	0	0	0	0
1103 11 90 900	—	—	—	—	—	—	—	—

(1) Die Bestimmungen sind folgende:
01 alle Drittländer.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 der Kommission (ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977, S. 53), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3049/89 (ABl. Nr. L 292 vom 11. 10. 1989, S. 10), bestimmt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3440/90 DER KOMMISSION
vom 29. November 1990
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
 Portugals,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates
 vom 22. September 1966 über die Errichtung einer
 gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geän-
 dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2902/89⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1650/86 des Rates
 vom 26. Mai 1986 über die Erstattungen und Abschöp-
 fungen bei der Ausfuhr von Olivenöl⁽³⁾, insbesondere auf
 Artikel 3 Absatz 1 erster Satz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Liegen die Preise in der Gemeinschaft über den Welt-
 marktpreisen, so kann der Unterschied zwischen diesen
 Preisen nach Artikel 20 der Verordnung Nr. 136/66/EWG
 durch eine Erstattung bei der Ausfuhr von Olivenöl nach
 dritten Ländern gedeckt werden.

Die Festsetzung und die Gewährung der Erstattung bei
 der Ausfuhr von Olivenöl sind in den Verordnungen
 (EWG) Nr. 1650/86 und (EWG) Nr. 616/72 der Kommis-
 sion⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
 2962/77⁽⁵⁾, geregelt worden.

Nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
 Nr. 1650/86 muß die Erstattung für die gesamte Gemein-
 schaft gleich sein.

Nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1650/86 ist
 die Erstattung für Olivenöl unter Berücksichtigung der
 Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Olivenöl-
 preise und der davon verfügbaren Mengen auf dem
 Gemeinschaftsmarkt sowie der Weltmarktpreise für
 Olivenöl festzusetzen. Läßt es jedoch die auf dem Welt-
 markt bestehende Lage nicht zu, die günstigsten Notie-
 rungen für Olivenöl zu bestimmen, so können der auf
 diesem Markt für die wichtigsten konkurrierenden pflanz-
 lichen Öle erzielte Preis und der in einem repräsentativen

Zeitraum zwischen diesem Preis und dem für Olivenöl
 festgestellte Unterschied berücksichtigt werden. Die
 Erstattung darf nicht höher sein als der Betrag, der dem
 Unterschied zwischen den in der Gemeinschaft und auf
 dem Weltmarkt erzielten Preisen, gegebenenfalls um die
 Kosten für das Verbringen des Erzeugnisses auf dem
 Weltmarkt berichtigt, entspricht.

Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1650/86 kann
 beschlossen werden, daß die Erstattung durch Ausschrei-
 bung festgesetzt wird. Die Ausschreibung erstreckt sich
 auf den Betrag der Erstattung und kann auf bestimmte
 Bestimmungsländer, Mengen, Qualitäten und Aufma-
 chungen beschränkt werden.

Nach Artikel 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung
 (EWG) Nr. 1650/86 kann die Erstattung für Olivenöl je
 nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet in unter-
 schiedlicher Höhe festgesetzt werden, wenn die Welt-
 marktlage oder die besonderen Erfordernisse bestimmter
 Märkte dies notwendig machen.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
 Nr. 1650/86 muß die Erstattung mindestens einmal im
 Monat festgesetzt werden ; soweit erforderlich, kann die
 Erstattung zwischenzeitlich geändert werden.

Bei Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige
 Marktlage bei Olivenöl, insbesondere auf den Olivenöl-
 preis in der Gemeinschaft sowie auf den Märkten der
 Drittländer, sind die Erstattungen in der im Anhang
 aufgeführten Höhe festzusetzen.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung
 zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen
 zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
 punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
 Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
 nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
 Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtig-
 ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
 Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des
 Rates⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
 (EWG) Nr. 2205/90⁽⁷⁾,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
 der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der*
Europäischen Gemeinschaften, Reihe C, in einem

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 280 vom 29. 9. 1989, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 145 vom 30. 5. 1986, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 78 vom 31. 3. 1972, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 348 vom 30. 12. 1977, S. 53.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Gemäß Artikel 275 der Beitrittsakte können Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal gewährt werden. Aufgrund der Prüfung der Lage und des Preisniveaus ist die Festsetzung von Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal nicht in Betracht zu ziehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Erzeugnisse werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. November 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. November 1990 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl

(ECU/100 kg)

Erzeugniscode	Erstattungsbetrag
1509 10 90 100	63,50
1509 10 90 900	99,50
1509 90 00 100	70,67
1509 90 00 900	105,09
1510 00 90 100	15,50
1510 00 90 900	46,90

(¹) Für die Bestimmungen, genannt in Artikel 34 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission (ABl. Nr. L 351 vom 14. 12. 1987, S. 1), sowie für die Ausfuhr nach Drittländern.

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3441/90 DER KOMMISSION

vom 29. November 1990

betreffend die Festsetzung der Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die zweite Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3192/90 eröffneten DauerausschreibungDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates
vom 22. September 1966 über die Errichtung einer
gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2902/89⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1650/86 des Rates
vom 26. Mai 1986 über die Erstattungen und Abschöp-
fungen bei der Ausfuhr von Olivenöl⁽³⁾, insbesondere auf
Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3192/90 der Kom-
mission⁽⁴⁾ wurde eine Dauerausschreibung für die Festset-
zung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl
eröffnet.Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3192/90
wird unter Berücksichtigung insbesondere der Lage und
der voraussichtlichen Entwicklung des Olivenölmarkts in
der Gemeinschaft sowie des Weltmarkts und auf der
Grundlage der eingegangenen Angebote ein Höchstbetrag
der Ausfuhrerstattung festgesetzt, wobei die Bieter denZuschlag erhalten, deren Angebot dem Höchstbetrag der
Ausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.Die Anwendung dieser Vorschriften führt zur Festsetzung
der im Anhang genannten Höchstbeträge der Ausfuhr-
erstattung.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von
Olivenöl für die zweite Teilausschreibung im Rahmen der
mit der Verordnung (EWG) Nr. 3192/90 eröffneten
Dauerausschreibung werden auf der Grundlage der im
Anhang bis 23. November 1990 eingereichten Angebote
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. November 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.⁽²⁾ ABl. Nr. L 280 vom 29. 9. 1989, S. 2.⁽³⁾ ABl. Nr. L 145 vom 30. 5. 1986, S. 8.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 304 vom 1. 11. 1990, S. 96.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. November 1990 betreffend die Festsetzung der Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die zweite Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3192/90 eröffneten Dauerausschreibung

(ECU/100 kg)

Erzeugniscode	Erstattungsbetrag
1509 10 90 100	65,00
1509 10 90 900	104,50
1509 90 00 100	—
1509 90 00 900	—
1510 00 90 100	17,00
1510 00 90 900	51,90

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3442/90 DER KOMMISSION

vom 29. November 1990

zur Festlegung von Sicherungsmaßnahmen betreffend die zwischen dem 19. und 24. November 1990 eingereichten Anträge auf EHM-Lizenzen im Sektor Milch und MilcherzeugnisseDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals, insbesondere auf Artikel 85 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 606/86 der Kommission vom 28. Februar 1986 mit Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus für aus der Zehnergemeinschaft nach Spanien eingeführte Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3102/90⁽²⁾, sieht für das Jahr 1990 die Richtplafonds für die Erzeugnisse des Sektors Milch und Milcherzeugnisse sowie ihre Aufteilung vor.

Die vom 19. bis 24. November 1990 für Käse der Kategorie 4 eingereichten Anträge lauten auf Mengen, die die für das letzte Vierteljahr vorgesehenen Richtplafonds überschreiten.

Nach Artikel 85 Absatz 1 der Beitrittsakte kann die Kommission im Eilverfahren die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen beschließen, wenn die gegebene Lage

dazu führt, daß der Richtplafond erreicht oder überschritten wird. Deshalb sollten als Sicherungsmaßnahme Lizenzen für einen bestimmten Prozentsatz der Mengen, die von der Kategorie 4 beantragt wurden, erteilt und die Erteilung weiterer Lizenzen für die betreffenden Erzeugnisse ausgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die zwischen dem 19. und 24. November 1990 gestellten und der Kommission mitgeteilten Anträge auf Erteilung von EHM-Lizenzen für die in der Verordnung (EWG) Nr. 606/86 genannten Milcherzeugnisse werden im Fall der Kategorie 4 des KN-Codes ex 0406 zu 14,325 % angenommen.

(2) Die Erteilung von EHM-Lizenzen wird bezüglich der Erzeugnisse der Kategorie 4 über den in Absatz 1 genannten Mengenanteil hinaus ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. November 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. November 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 58 vom 1. 3. 1986, S. 28.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 296 vom 27. 10. 1990, S. 24.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3443/90 DER KOMMISSION

vom 29. November 1990

zur Wiedereinführung des bei der Einfuhr von kleinblütigen Rosen mit Ursprung in Israel zu erhebenden Präferenzolls

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels aus Israel, Jordanien, Marokko und Zypern ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3551/88 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 wurden die Durchführungsbestimmungen für einen Präferenz Zoll festgelegt, der im Rahmen eines jährlich zu eröffnenden Zollkontingents für die Einfuhr von frischen Schnittblumen in die Gemeinschaft auf großblütige Rosen, kleinblütige Rosen, einblütige (Standard) Nelken und mehrblütige (Spray) Nelken zu erheben ist.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2396/89 des Rates ⁽³⁾ betrifft die Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Blüten und Blütenknospen, geschnitten, frisch, mit Ursprung in Zypern, Jordanien, Marokko bzw. Israel.

Nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 wird für ein bestimmtes Erzeugnis und ein bestimmtes Ursprungsland wieder der Präferenz Zoll eingeführt, wenn die Preise des eingeführten Erzeugnisses ohne Abzug des vollen Zollsatzes bei mindestens 70 v. H. der Mengen, für welche Notierungen auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft vorliegen, für die nachstehende Dauer, vom Zeitpunkt der tatsächlichen Anwendung der Maßnahme der Präferenzzollaussetzung an gerechnet, mindestens 85 v. H. des gemeinschaftlichen Erzeugerpreises betragen :

- an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen im Falle einer Aussetzung gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) dieser Verordnung,
- an drei aufeinanderfolgenden Markttagen im Falle einer Aussetzung gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b) dieser Verordnung.

Artikel 2 Absatz 3 der genannten Verordnung sieht in seinem zweiten Abschnitt vor, daß in Ermangelung von Notierungen der Präferenz Zoll wiedereingeführt wird, wenn für sechs aufeinanderfolgende Arbeitstage ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Anwendung der Maßnahme keine Notierungen vorliegen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3129/90 der Kommission ⁽⁴⁾ wurden zur Anwendung dieser Regelung die gemein-

schaftlichen Erzeugerpreise für Nelken und Rosen festgesetzt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kommission ⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3556/88 ⁽⁶⁾, wurden die diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen erlassen.

Zur Gewährleistung einer normalen Abwicklung der Regelung sollte bei der Berechnung der Einfuhrpreise folgendes berücksichtigt werden :

- bei den Währungen, die untereinander eine Schwankungsbreite von 2,25 v. H. einhalten, ein Umrechnungskurs, der sich auf den Leitkurs stützt, der mit dem Berichtigungsfaktor gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates ⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90 ⁽⁸⁾, zu multiplizieren ist ;
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Der mit der Verordnung (EWG) Nr. 2396/89 festgesetzte Präferenz Zoll wurde für kleinblütige Rosen mit Ursprung in Israel durch die Verordnung (EWG) Nr. 3330/90 der Kommission ⁽⁹⁾ ausgesetzt.

Gemäß den in Übereinstimmung mit den Verordnungen (EWG) Nr. 4088/87 und (EWG) Nr. 700/88 getroffenen Feststellungen ist der Schluß zu ziehen, daß die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 3 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 bezüglich der Abwesenheit verfügbarer Notierungen während sechs Arbeitstagen für die Wiedereinführung des Präferenzzolls für kleinblütige Rosen mit Ursprung in Israel erfüllt sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der mit der Verordnung (EWG) Nr. 2396/89 festgesetzte, bei der Einfuhr von kleinblütigen Rosen (KN-Codes ex 0603 10 11 und ex 0603 10 51) mit Ursprung in Israel zu erhebende Präferenz Zoll wird wiedereingeführt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. November 1990 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1987, S. 22.⁽²⁾ ABl. Nr. L 311 vom 17. 11. 1988, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 227 vom 4. 8. 1989, S. 9.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 299 vom 30. 10. 1990, S. 26.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 72 vom 18. 3. 1988, S. 16.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 311 vom 17. 11. 1988, S. 8.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 320 vom 20. 11. 1990, S. 24.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. November 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3444/90 DER KOMMISSION

vom 27. November 1990

mit Durchführungsbestimmungen betreffend die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von Schweinefleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1249/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 4, Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 22 zweiter Unterabsatz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3 und Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die mit Verordnung (EWG) Nr. 2763/75 des Rates⁽⁵⁾ erlassenen allgemeinen Vorschriften über die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von Schweinefleisch bedürfen einer Ergänzung durch Durchführungsbestimmungen.

Um die mit diesen Beihilfen verfolgten Ziele zu erreichen, erscheint es zweckmäßig, die Beihilfen nur in der Gemeinschaft niedergelassenen natürlichen oder juristischen Personen zu gewähren, die durch ihre Tätigkeit und fachliche Erfahrung die Gewähr für eine sachgerechte Durchführung der Lagerhaltung bieten und denen innerhalb der Gemeinschaft eine ausreichende Kühlkapazität zur Verfügung steht.

Zu diesem Zweck ist es auch angebracht, Beihilfen nur für die Lagerung von Erzeugnissen zu gewähren, die in gefrorenem Zustand gelagert werden, von gesunder, einwandfreier und handelsüblicher Qualität aus gemeinschaftlichem Ursprung im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 964/71 der Kommission⁽⁶⁾ sind und deren Strahlungswert die in der Verordnung (EWG) Nr. 737/90 des Rates vom 22. März 1990 über die Einfuhrbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern nach dem Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl⁽⁷⁾ vorgesehenen Höchstwerte nicht überschreitet.

Die Marktlage und ihre Entwicklungsaussichten können es geraten erscheinen lassen, dem Lagerhalter einen Anreiz zu verschaffen, seinen Lagerbestand bereits zum Zeitpunkt der Einlagerung für die Ausfuhr vorzusehen. Es empfiehlt sich, für diesen Fall die Bedingungen festzulegen, nach denen Fleisch unter vertraglicher Lagerhaltung zugleich unter die Regelung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 des Rates vom 4. März 1980 über die Vorauszahlung der Ausfuhrerstattung für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽⁸⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2026/83⁽⁹⁾, gestellt werden kann, um die Vorauszahlung der Ausfuhrerstattung zu erhalten.

Um die Wirkung der Beihilfen zu erhöhen, sind Verträge für eine gegebenenfalls nach Erzeugnissen unterschiedliche Mindestmenge abzuschließen und sind Verpflichtungen des Vertragspartners festzulegen, insbesondere diejenigen, die der Interventionsstelle eine wirksame Kontrolle der Lagerbedingungen gestatten.

Die Höhe der Sicherheit, welche die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen gewährleisten soll, ist auf einen Vomhundertsatz des Beihilfebetrags festzusetzen.

In der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 der Kommission vom 22. Juli 1985 mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Sicherheiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽¹⁰⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3745/89⁽¹¹⁾, sind die Hauptpflichten bestimmt, die für die Freigabe einer Sicherheit zu erfüllen sind. Die Lagerung der Vertragsmenge während der vereinbarten Lagerzeit ist eine der Hauptpflichten für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von Schweinefleisch. Mit Rücksicht auf die Gepflogenheiten des Handels und auf praktische Erfordernisse empfiehlt es sich, bestimmte Abweichungen von dieser Menge zuzulassen.

Bei Nichteinhaltung bestimmter Verpflichtungen betreffend die einzulagernden Mengen empfiehlt sich eine gewisse Verhältnismäßigkeit bei der Freigabe der Sicherheiten und bei der Gewährung der Beihilfen.

Um die Wirksamkeit der Regelung zu verbessern, sollte den Vertragspartnern gegen Sicherheitsleistung ein Vorschuß auf die Beihilfe gezahlt werden und sind

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 129 vom 11. 5. 1989, S. 12.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 29. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 19.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 104 vom 11. 5. 1971, S. 12.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 82 vom 29. 3. 1990, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 62 vom 7. 3. 1980, S. 5.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 199 vom 22. 7. 1983, S. 12.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 205 vom 3. 8. 1985, S. 5.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 364 vom 14. 12. 1989, S. 54.

Vorschriften über die Einreichung der Beihilfe Anträge, die vorzulegenden Nachweise und die Zahlungsfrist vorzusehen.

Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 ist klarzustellen, daß im Falle der privaten Lagerhaltung der anspruchsbegründende Tatbestand zur Festsetzung der Höhe der Sicherheit und der Beihilfe in Landeswährung zum Zeitpunkt des Abschlusses des Lagerhaltungsvertrages oder bei Ausschreibungen am Tage des Ablaufs der Angebotsfrist eintritt.

Aufgrund der bei der Anwendung der verschiedenen Regelungen für die private Lagerhaltung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gesammelten Erfahrungen sollte ferner geklärt werden, inwieweit die Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 des Rates⁽¹⁾ zur Festsetzung der in diesen Regelungen vorgesehenen Fristen, Daten und Termine gilt. Ferner ist genau zu bestimmen, an welchen Tagen die vertragliche Lagerhaltung beginnt und endet.

Insbesondere ist in Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 vorgesehen, daß die Fristen, die an einem Feiertag, einem Sonntag oder einem Samstag enden, mit der letzten Stunde des folgenden Arbeitstages ablaufen. Die Anwendung dieser Bestimmung auf die Lagerverträge kann dem Interesse der Lagerhalter zuwiderlaufen und sogar zu einer unterschiedlichen Behandlung der Betroffenen führen. Daher ist es angebracht, bei der Festlegung des letzten Tages der vertraglichen Lagerzeit von dieser Bestimmung abzuweichen.

Es empfiehlt sich eine gewisse Verhältnismäßigkeit für die Gewährung der Beihilfe, falls die Lagerzeit nicht vollständig eingehalten wird. Ferner ist die Möglichkeit einer Verkürzung der Lagerzeit vorzusehen, falls ausgelagertes Fleisch zur Ausfuhr bestimmt ist. Der Nachweis, daß das Fleisch ausgeführt worden ist, ist wie im Falle von Erstattungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission vom 27. November 1987 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1615/90⁽³⁾ zu erbringen.

Nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2763/75 kann der Beihilfebetrug für die private Lagerhaltung im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens festgelegt werden. Die Artikel 4 und 5 der genannten Verordnung enthalten einige dabei einzuhaltende Regeln, deren Einzelheiten festzulegen sind.

Gegenstand der Ausschreibung ist der Beihilfebetrug. Den Zuschlag sollte der Bieter mit den für die Gemeinschaft günstigsten Angeboten erhalten. Dazu kann ein Beihilfeshöchstbetrag festgesetzt werden, bis zu dessen Höhe die Angebote berücksichtigt werden. Erscheint keines der

Angebote als günstig, so kann auf die Zuschlagserteilung verzichtet werden.

Es sind Kontrollmaßnahmen vorzusehen, um sicherzustellen, daß die Beihilfen nicht unrechtmäßig gewährt werden. Dazu empfiehlt es sich insbesondere vorzusehen, daß die Mitgliedstaaten in den einzelnen Stadien der Lagerhaltung Kontrollen vornehmen.

Es ist notwendig, Unregelmäßigkeiten und Betrug vorzubeugen und gegebenenfalls zu ahnden. Es erscheint daher geboten, im Falle einer falschen Erklärung den Vertragspartner für das Kalenderjahr, das der Feststellung der falschen Erklärung folgt, von der Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung auszuschließen.

Um der Kommission einen Überblick über die Auswirkungen der Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung zu verschaffen, ist vorzusehen, daß ihr die Mitgliedstaaten die erforderlichen Angaben mitteilen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1092/80 der Kommission vom 2. Mai 1980 über Durchführungsbestimmungen für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von Schweinefleisch⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3498/88⁽⁵⁾, ist in wesentlichen Punkten geändert worden. Anlässlich erneuter Änderungen empfiehlt sich daher eine Neufassung der diesbezüglichen Regelung. Die neuen Vorschriften gelten jedoch nur für die nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung geschlossenen Verträge.

Der Verwaltungsausschuß für Schweinefleisch hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Gewährung der in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 vorgesehenen Beihilfen für die private Lagerhaltung gelten die in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen.

TITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 2

(1) Ein Vertrag über die private Lagerhaltung von Schweinefleisch wird zwischen den Interventionsstellen der Mitgliedstaaten und natürlichen oder juristischen Personen, nachstehend „Vertragspartner“ genannt, abgeschlossen,

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 124 vom 8. 6. 1971, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 351 vom 14. 12. 1987, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 152 vom 16. 6. 1990, S. 33.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 114 vom 3. 5. 1980, S. 22.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 306 vom 11. 11. 1988, S. 32.

— die seit mindestens zwölf Monaten in der Vieh- und Fleischwirtschaft tätig und in einem der von den Mitgliedstaaten festzulegenden öffentlichen Register eingetragen sind

und

— denen die zur Lagerhaltung notwendigen Einrichtungen in der Gemeinschaft zur Verfügung stehen.

(2) Die Beihilfe für die private Lagerhaltung wird nur für frisches Fleisch von gesunder, einwandfreier und handelsüblicher Qualität gewährt, das von Tieren stammt, die mindestens seit den letzten zwei Monaten in der Gemeinschaft gehalten wurden, und aus Schlachtungen höchstens 10 Tage vor dem in Artikel 4 Absatz 2 genannten Tag der Einlagerung gewonnen wurde.

(3) Das Fleisch darf nicht Gegenstand eines Lagerhaltungsvertrages sein, wenn bei ihm die nach der Gemeinschaftsregelung geltenden zulässigen Radioaktivitätshöchstwerte überschritten sind. Die auf die Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft anzuwendenden Höchstwerte sind die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 737/90 festgesetzten Werte. Das Ausmaß der radioaktiven Kontamination des Erzeugnisses wird nur kontrolliert, wenn dies nach der Sachlage notwendig ist, und nur in dem erforderlichen Zeitraum. Erforderlichenfalls werden Dauer und Umfang der Kontrollmaßnahmen nach dem Verfahren des Artikels 24 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 bestimmt.

(4) Der Vertrag kann nur über Mengen abgeschlossen werden, die eine festzusetzende Mindestmenge je Erzeugnis nicht unterschreiten.

(5) Das Fleisch muß in frischem Zustand eingelagert und in gefrorenem Zustand gelagert werden.

Artikel 3

(1) Der Antrag auf Abschluß eines Vertrages oder das Ausschreibungsangebot sowie der Vertrag gelten für eines der Erzeugnisse, für die eine Beihilfe gewährt werden kann.

(2) Der Antrag auf Abschluß eines Vertrages oder das Ausschreibungsangebot müssen die in Absatz 3 Buchstaben a), b), d) und e) genannten Angaben enthalten. Gleichzeitig ist eine Sicherheitsleistung nachzuweisen.

(3) Der Vertrag enthält insbesondere folgende Angaben:

a) eine Erklärung, mit der sich der Vertragspartner verpflichtet, nur solche Erzeugnisse einzulagern und zu lagern, die die Bedingungen gemäß Artikel 2 Absätze 2 und 3 erfüllen,

b) die Bezeichnung und Menge des zu lagernden Erzeugnisses,

c) den in Artikel 4 Absatz 3 genannten Endtermin der Einlagerung für die gesamte unter Buchstabe b) genannte Menge,

d) die Lagerzeit,

e) den Beihilfebetrug je Gewichtseinheit,

f) den Sicherheitsbetrug,

g) die Möglichkeit einer Verkürzung oder einer Verlängerung der Lagerzeit unter den Bedingungen einer gemeinschaftlichen Regelung.

(4) Der Vertrag sieht für den Vertragspartner mindestens die Verpflichtungen vor,

a) die vereinbarte Menge des betreffenden Erzeugnisses innerhalb der in Artikel 4 vorgesehenen Frist einzulagern und während der vertraglichen Lagerzeit unter Bedingungen, die zur Erhaltung der in Artikel 2 Absatz 2 genannten Eigenschaften der Erzeugnisse geeignet sind, auf eigene Rechnung und Gefahr zu lagern, ohne die gelagerten Erzeugnisse zu verändern, auszutauschen oder von einem Lagerhaus in ein anderes zu verbringen; jedoch kann die Interventionsstelle in Ausnahmefällen auf begründeten Antrag eine Umlagerung zulassen;

b) der Interventionsstelle, mit der er einen Vertrag abgeschlossen hat, rechtzeitig vor dem Beginn der Einlagerung jeder Teilmenge im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 zweiter Unterabsatz Tag und Ort der Einlagerung sowie Art und Menge des einzulagernden Erzeugnisses mitzuteilen; die Interventionsstelle kann verlangen, daß diese Mitteilung mindestens zwei Arbeitstage vor der Einlagerung jeder Teilmenge erfolgt;

c) der Interventionsstelle die Unterlagen über die Einlagerung spätestens einen Monat nach dem in Artikel 4 Absatz 3 genannten Datum vorzulegen;

d) die Erzeugnisse unter den in Artikel 13 Absatz 4 genannten Bedingungen der Unterscheidung zu lagern;

e) der zuständigen Interventionsstelle jederzeit die Kontrolle der Einhaltung aller im Vertrag enthaltenen Verpflichtungen zu ermöglichen.

Artikel 4

(1) Die Einlagerungsvorgänge müssen spätestens am 28. Tag nach dem Tag des Vertragsabschlusses abgeschlossen sein.

Die Einlagerung kann in Teilmengen erfolgen, von denen jede einzelne die je Vertrag und Lagerhaus an einem Tag eingelagerte Menge darstellt.

(2) Die Einlagerung beginnt für jede Teilmenge der vertraglich vorgesehenen Menge an dem Tag, an dem diese Teilmenge unter die Kontrolle der Interventionsstelle gestellt wird.

Dieser Tag ist der Zeitpunkt der Feststellung des Eigengewichts der frischen oder gekühlten Erzeugnisse ohne Verpackung,

- am Ort der Einlagerung, wenn das Fleisch an Ort und Stelle eingefroren wird,
- am Ort des Einfrierens, wenn das Fleisch außerhalb des Ortes der Lagerhaltung in geeigneten Einrichtungen eingefroren wird.

Jedoch kann bei im ausgebeinten Zustand eingelagerten Erzeugnissen die Gewichtsfeststellung auch am Ort der Ausbeinung erfolgen.

Die Feststellung des Gewichts der einzulagernden Erzeugnisse darf nicht vor Abschluß des Vertrages erfolgen.

(3) Die Einlagerung ist an dem Tag abgeschlossen, an dem die letzte Teilmenge der vertraglich vorgesehenen Menge eingelagert wird.

Maßgebend hierfür ist der Tag, an dem alle Erzeugnisse unter Vertrag im endgültigen Lagerhaus je nachdem im frischen oder gefrorenen Zustand angeliefert sind.

(4) Werden die eingelagerten Erzeugnisse der Regelung nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 unterstellt, so

- wird abweichend von Artikel 28 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 die dort vorgesehene Frist so verlängert, daß die Höchstdauer der vertraglichen Lagerhaltung zuzüglich eines Monats abgedeckt ist;
- können die Mitgliedstaaten verlangen, daß die Erzeugnisse bei der Einlagerung gleichzeitig unter die Regelung nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 gestellt werden. In diesem Fall kann bei Abschluß eines Vertrages zur privaten Lagerhaltung über eine Menge, die aus mehreren, an verschiedenen Tagen eingelagerten Teilmengen besteht, jede Teilmenge Gegenstand einer besonderen Zahlungserklärung sein. Die Zahlungserklärung nach Artikel 25 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 wird für jede Teilmenge am Tag ihrer Einlagerung vorgelegt.

Artikel 5

(1) Der in Artikel 3 Absatz 2 genannte Sicherheitsbetrag beträgt höchstens 30 v. H. des beantragten Beihilfebetrags.

(2) Es gelten die folgenden Hauptpflichten im Sinne von Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85:

- ein Antrag auf Abschluß eines Vertrages oder ein Ausschreibungsangebot darf nicht zurückgezogen werden,
- mindestens 90 v. H. der Vertragsmenge sind während der vertraglichen Lagerzeit unter den in Artikel 3

Absatz 4 Buchstabe a) genannten Bedingungen auf eigene Rechnung und Gefahr zu lagern und

— bei Anwendung von Artikel 9 Absatz 4 ist das Fleisch gemäß einer der dort angeführten drei Möglichkeiten auszuführen.

(3) Vorbehaltlich Artikel 9 Absatz 4 der vorliegenden Verordnung findet Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 keine Anwendung.

(4) Die Sicherheit wird bei Ablehnung des Antrags auf Vertragsabschluß oder des Ausschreibungsangebots unverzüglich freigegeben.

(5) Ist die in Artikel 4 Absatz 1 genannte Einlagerungsfrist um 10 Tage überschritten, so ist der Vertrag hinfällig, und die Sicherheit wird gemäß Artikel 23 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 einbehalten.

Artikel 6

(1) Der Beihilfebetrag wird nach Gewichtseinheit festgesetzt und bezieht sich auf das gemäß Artikel 4 Absatz 2 festgestellte Gewicht.

(2) Vorbehaltlich des Absatzes 3 und des Artikels 9 Absatz 4 hat der Vertragspartner Anspruch auf die Beihilfe, wenn die Hauptpflichten gemäß Artikel 5 Absatz 2 erfüllt worden sind.

(3) Die Beihilfe wird höchstens bis zur Höhe der Vertragsmenge gezahlt.

Ist die während der vertraglichen Lagerzeit tatsächlich gelagerte Menge niedriger als die Vertragsmenge, und:

- a) beläuft sie sich auf mindestens 90 v. H. dieser Menge, so wird die Beihilfe entsprechend gekürzt;
- b) beläuft sie sich auf weniger als 90 v. H. jedoch mindestens auf 80 v. H. dieser Menge, so wird die Beihilfe für die tatsächlich gelagerte Menge um die Hälfte gekürzt;
- c) beläuft sie sich auf weniger als 80 v. H. dieser Menge, so wird keine Beihilfe gezahlt.

(4) Nach drei Monaten vertraglicher Lagerhaltung kann auf Antrag des Vertragspartners ein einmaliger Vorschuß auf den Beihilfebetrag gezahlt werden; dazu ist vom Vertragspartner eine Sicherheit in Höhe des Vorschusses zuzüglich 20 v. H. zu leisten.

Der Vorschuß darf die Höhe der einer Lagerzeit von drei Monaten entsprechenden Beihilfe nicht überschreiten. Werden unter den Vertrag fallende Erzeugnisse vor der Vorschußzahlung gemäß Artikel 9 Absatz 4 ausgeführt, so wird bei der Berechnung des Vorschusses die tatsächliche Lagerzeit dieser Erzeugnisse berücksichtigt.

Artikel 7

Der Beihilfeantrag mit den erforderlichen Belegen ist — außer in Fällen höherer Gewalt — innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende der Höchstdauer der vertraglichen Lagerhaltung bei der zuständigen Behörde einzureichen. Konnten die erforderlichen Belege nicht fristgerecht beigebracht werden, obwohl der Vertragspartner alles unternommen hat, um sich diese rechtzeitig zu

beschaffen, so können ihm Fristverlängerungen bis zu insgesamt sechs Monaten für die Nachreichung dieser Belege gewährt werden. Bei Anwendung von Artikel 9 Absatz 4 muß der Nachweis innerhalb der Fristen von Artikel 47 Absätze 2, 4, 6 und 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 erbracht werden.

2. Vorbehaltlich Fällen höherer Gewalt gemäß Artikel 10 und der Fälle, in denen eine Untersuchung über den Anspruch auf Beihilfe eingeleitet wurde, werden die Beihilfen durch die zuständigen Stellen so schnell wie möglich und höchstens innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem Tag der Einreichung eines ausreichend belegten Antrags auf Auszahlung durch den Vertragspartner ausbezahlt.

Artikel 8

Als Umrechnungskurs für die Beihilfe- und die Sicherheitsbeträge ist der am Tag des Vertragsabschlusses geltende landwirtschaftliche Umrechnungskurs anzuwenden, wenn die Beihilfe pauschal im voraus festgesetzt wird, oder der bei Ablauf der Angebotsfrist geltende landwirtschaftliche Umrechnungskurs, wenn die Beihilfe im Wege der Ausschreibung gewährt wird.

Artikel 9

(1) Die in dieser Verordnung genannten Fristen, Daten und Termine bestimmen sich nach der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71. Artikel 3 Absatz 4 der genannten Verordnung gilt jedoch nicht für die Festsetzung der Lagerzeit, die in Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe d) der vorliegenden Verordnung genannt oder gemäß Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe g) bzw. nachstehendem Absatz 4 geändert worden ist.

(2) Der erste Tag der vertraglichen Lagerzeit ist der auf den Tag des Abschlusses der Einlagerung folgende Tag.

(3) Die Auslagerung kann an dem Tag beginnen, der am letzten Tag der vertraglichen Lagerzeit folgt.

(4) Nach Ablauf von zwei Monaten Lagerzeit kann der Vertragspartner jedoch die unter Vertrag stehende Erzeugnismenge ganz oder teilweise, mindestens aber 5 Tonnen je Vertragspartner und Lagerhaus, oder die gesamte noch in einem Lagerhaus unter Vertrag verbliebene Erzeugnismenge unter der Bedingung auslagern, daß diese binnen 60 Tagen nach dem Verlassen des Lagerhauses

- das Zollgebiet der Gemeinschaft in unverändertem Zustand verlassen hat,
- in den in Artikel 34 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 genannten Fällen ihre Bestimmung in unverändertem Zustand erreicht hat oder
- in unverändertem Zustand in ein Bevorratungslager gemäß Artikel 38 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 verbracht worden ist.

Die vertragliche Lagerzeit endet für jede für die Ausfuhr vorgesehene Teilmenge

- am Tag vor der Auslagerung
oder
- am Tag vor der Annahme der Ausfuhrerklärung, sofern die Erzeugnisse nicht bewegt wurden.

Der Beihilfebetrags wird entsprechend der Verringerung der Lagerzeit nach Maßgabe der gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2763/75 festgesetzten Beträge gekürzt.

Für die Anwendung dieses Absatzes wird der Nachweis der Ausfuhr gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 erbracht.

(5) Bei Anwendung der Absätze 3 und 4 benachrichtigt der Vertragspartner die Interventionsstelle rechtzeitig vor dem vorgesehenen Beginn der Auslagerung; die Interventionsstelle kann verlangen, daß diese Benachrichtigung mindestens zwei Arbeitstage vorher erfolgt.

Wird die Bedingung der vorherigen Unterrichtung zwar nicht eingehalten, werden der zuständigen Behörde jedoch spätestens 30 Tage nach der Auslagerung ausreichende Nachweise für den Auslagerungstag und die betreffende Menge übermittelt, so

- wird die Beihilfe unbeschadet von Artikel 6 Absatz 3 gezahlt
und
- verfallen 15 % der Sicherheit für die betreffende Menge.

In allen anderen Fällen der Nichterfüllung dieser Bedingung

- wird für den betreffenden Vertrag keine Beihilfe gewährt
und
- verfällt die Sicherheit für den betreffenden Vertrag vollständig.

(6) Werden vorbehaltlich Fällen höherer Gewalt gemäß Artikel 10 das Ende der vertraglichen Lagerzeit oder die in Absatz 4 genannte Frist von zwei Monaten für die gesamte eingelagerte Menge vom Vertragspartner nicht eingehalten, so zieht jeder Kalendertag der Nichteinhaltung den Verlust von 10 v. H. der fälligen Beihilfe für den betreffenden Vertrag nach sich.

Artikel 10

Falls ein Fall höherer Gewalt die Ausführung der vertraglichen Verpflichtungen des Vertragspartners beeinträchtigt, so bestimmt die zuständige Stelle des betreffenden Mitgliedstaats die Maßnahmen, die sie angesichts der geltend gemachten Umstände für notwendig hält. Diese Stelle meldet der Kommission jeden Fall höherer Gewalt sowie die diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen.

TITEL II

BESONDERE BESTIMMUNGEN

Artikel 11

Wird der Beihilfebetrags im voraus pauschal festgesetzt, so muß

- a) der Antrag auf Abschluß eines Vertrages bei der zuständigen Interventionsstelle entsprechend Artikel 3 Absätze 1 und 2 eingereicht werden;
- b) die zuständige Interventionsstelle jedem Antragsteller durch Einschreiben, Fernschreiben, Telekopie oder gegen eine Empfangsbescheinigung die Entscheidung über den Antrag auf Abschluß eines Vertrages binnen fünf Werktagen nach dem Eingang des Antrags bei dieser Stelle mitteilen.

Wird der Antrag angenommen, so gilt als Tag des Vertragsabschlusses das Versendedatum der vorstehend unter Buchstabe b) genannten Entscheidung. Die Interventionsstelle gibt das Datum gemäß Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe c) dementsprechend genau an.

Artikel 12

(1) Wird die Beihilfe im Wege der Ausschreibung gewährt, so gilt folgendes:

- a) Die Kommission macht das Ausschreibungsverfahren im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* bekannt unter Angabe der einzulagernden Erzeugnisse, der Angebotsfrist (Tag und Uhrzeit) und der vorgeschriebenen Mindestmenge;
- b) das Angebot muß bei der zuständigen Interventionsstelle in ECU entsprechend Artikel 3 Absätze 1 und 2 eingereicht werden;
- c) die Angebote werden von den zuständigen Dienststellen der Mitgliedstaaten unter Ausschluß der Öffentlichkeit ausgewertet. Die zur Auswertung zugelassenen Personen sind zur Geheimhaltung verpflichtet;
- d) die eingereichten Angebote müssen über die Mitgliedstaaten bei der Kommission spätestens am zweiten Arbeitstag nach Ablauf der in der Ausschreibungsbeantwortung vorgesehenen Angebotsfrist anonym eingehen;
- e) ist kein Angebot eingegangen, so unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission hierüber innerhalb der in Buchstabe d) genannten Frist;
- f) aufgrund der eingegangenen Angebote beschließt die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 24 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 entweder die Festsetzung eines Höchstbetrags der Beihilfe unter Berücksichtigung insbesondere der Bedingungen des Artikels 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2763/75 oder die Annullierung der Ausschreibung;
- g) wird ein Höchstbetrag der Beihilfe festgesetzt, so wird der Zuschlag denjenigen Bietern erteilt, deren Angebote diesem Betrag entsprechen oder darunter liegen.

(2) Binnen fünf Arbeitstagen nach dem Tag der Bekanntgabe der Entscheidung der Kommission an die Mitgliedstaaten teilt die zuständige Interventionsstelle jedem Bieter durch Einschreiben, Fernschreiben, Telekopie oder gegen eine Empfangsbescheinigung das Ergebnis seiner Beteiligung an der Ausschreibung mit.

Wird das Angebot angenommen, so gilt als Tag des Vertragsabschlusses das Versendedatum der im ersten Unterabsatz genannten Mitteilung der Interventionsstelle

an den Bieter. Die Interventionsstelle gibt das Datum gemäß Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe c) dementsprechend genau an.

TITEL III

KONTROLLE UND SANKTIONEN

Artikel 13

(1) Die Mitgliedstaaten wachen darüber, daß die Bedingungen für den Anspruch auf Beihilfe eingehalten werden. Sie benennen zu diesem Zweck die für die Kontrolle der Lagerhaltung verantwortliche einzelstaatliche Behörde.

(2) Der Vertragspartner hält der mit der Kontrolle der Lagerhaltung beauftragten Behörde nach Verträgen geordnet alle Unterlagen zur Verfügung, die bezüglich der Erzeugnisse in privater Lagerhaltung insbesondere folgendes belegen:

- a) die Eigentumsverhältnisse zum Zeitpunkt der Einlagerung;
- b) den Tag der Einlagerung;
- c) das Gewicht und die Anzahl der Kartons oder der anderen einzeln gelagerten Packstücke;
- d) das Vorhandensein der Erzeugnisse im Lager;
- e) den errechneten letzten Tag der Mindestdauer der vertraglichen Lagerhaltung, bei Anwendung von Artikel 9 Absätze 4 oder 6 ergänzt um das Datum der tatsächlichen Auslagerung.

(3) Der Vertragspartner oder gegebenenfalls an seiner Stelle der Lagerhausbetreiber führt eine am Lagerhaus verfügbare Bestandsbuchhaltung, aus der je Vertragsnummer folgendes ersichtlich ist:

- a) die Identifizierung der Erzeugnisse in privater Lagerhaltung;
- b) der Tag der Einlagerung und der errechnete letzte Tag der Mindestdauer der vertraglichen Lagerhaltung, ergänzt um das Datum der tatsächlichen Auslagerung;
- c) die Anzahl der halben Tierkörper, der Kartons oder der anderen einzeln gelagerten Packstücke, ihre Bezeichnung sowie das Gewicht jeder Palette und der anderen einzeln gelagerten Packstücke, gegebenenfalls nach Teilmengen;
- d) der Ort der Lagerung im Lagerhaus.

(4) Die gelagerten Erzeugnisse müssen sich leicht unterscheiden lassen und getrennt nach Vertrag gelagert werden. Auf jeder Palette und gegebenenfalls auf jedem einzeln gelagerten Packstück müssen die Vertragsnummer, die Bezeichnung des Erzeugnisses und das Gewicht angegeben sein. Das Datum der Einlagerung muß auf jeder an einem einzelnen Tag eingelagerten Teilmenge angegeben sein.

Die mit der Kontrolle beauftragte Behörde prüft bei der Einlagerung die im ersten Unterabsatz vorgeschriebene Kennzeichnung und kann die eingelagerten Erzeugnisse versiegeln.

(5) Die mit der Kontrolle beauftragte Behörde :

- a) kontrolliert für jeden Vertrag die Einhaltung aller in Artikel 3 Absatz 4 genannten Verpflichtungen ;
- b) kontrolliert verbindlich das Vorhandensein der Erzeugnisse im Lagerhaus im Laufe der letzten Woche der vertraglichen Lagerzeit ;
- c) — versiegelt entweder die Gesamtheit der unter einem Vertrag gelagerten Erzeugnisse gemäß Absatz 4 zweiter Unterabsatz oder
 - kontrolliert stichprobenweise ohne Vorankündigung das Vorhandensein der Erzeugnisse im Lagerhaus. Die Stichprobe muß repräsentativ sein und mindestens 10 v. H. der gesamten im Rahmen einer Maßnahme zur privaten Lagerhaltung in einem Mitgliedstaat eingelagerten Menge entsprechen. Diese Kontrolle umfaßt neben der Prüfung der in Absatz 3 genannten Bestandsbuchhaltung die Prüfung der Art und des Gewichts der Erzeugnisse sowie ihre Identifizierung. Diese materielle Prüfung muß sich auf mindestens 5 v. H. der ohne Vorankündigung kontrollierten Menge erstrecken.

Die Kosten der Versiegelung bzw. der Handhabung der Erzeugnisse im Zusammenhang mit der Kontrolle trägt der Vertragspartner.

(6) Die gemäß Absatz 5 ausgeführten Kontrollen müssen durch einen Bericht belegt werden, aus dem

- der Zeitpunkt der Kontrolle,
- deren Dauer
- und
- die durchgeführten Maßnahmen hervorgehen.

Dieser Kontrollbericht muß vom Kontrollbeauftragten unterzeichnet und vom Vertragspartner oder gegebenenfalls vom Lagerhausbetreiber gegengezeichnet werden und muß in den Zahlungsunterlagen enthalten sein.

(7) Im Fall erheblicher Unregelmäßigkeiten, die 5 v. H. oder mehr der unter Kontrolle gestellten Mengen eines Vertrages betreffen, wird die Kontrolle auf eine umfassendere, von der für die Kontrolle verantwortliche Behörde zu bestimmende Stichprobe ausgedehnt.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission solche Fälle innerhalb von vier Wochen mit.

Artikel 14

Wird festgestellt und von der für die Kontrolle der Lagerhaltung verantwortlichen Behörde überprüft, daß ein Vertragspartner bei der Erklärung nach Artikel 3 Absatz 3

Buchstabe a) vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben gemacht hat, so wird dieser für das der Feststellung folgende Kalenderjahr von der Gewährung der Beihilfen zur privaten Lagerhaltung ausgeschlossen.

TITEL IV

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 15

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission alle zur Durchführung dieser Verordnung erlassenen Vorschriften mit.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission fernschriftlich oder durch Telekopie folgendes mit :

- a) vor dem Donnerstag jeder Woche, unterteilt nach der Dauer der Lagerzeit, die Erzeugnisse und Mengen, für die Vertragsabschlüsse beantragt wurden, die Erzeugnisse und Mengen, für die in der Vorwoche Verträge abgeschlossen wurden, sowie eine Zusammenfassung der Erzeugnisse und Mengen, für welche Verträge abgeschlossen worden sind ;
- b) monatlich die jeweils eingelagerten Erzeugnisse und die entsprechenden Gesamtmengen ;
- c) monatlich die tatsächlich einlagernden Erzeugnisse und Gesamtmengen sowie die Erzeugnisse und Gesamtmengen, für welche die vertragliche Lagerzeit beendet ist ;
- d) monatlich im Falle der Verkürzung oder Verlängerung der Lagerzeit gemäß Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe g) oder der Verkürzung der Lagerzeit gemäß Artikel 9 Absätze 4 oder 6 die Erzeugnisse und Mengen, deren Lagerzeit geändert wurde, sowie die vorgesehenen und die geänderten Monate der Auslagerung.

(3) Die Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen wird regelmäßig nach dem Verfahren des Artikels 25 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 überprüft.

Artikel 16

- (1) Die Verordnung (EWG) Nr. 1092/80 wird aufgehoben.
- (2) Verweisungen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

Die Entsprechungen zwischen den Artikeln sind der Übereinstimmungstabelle im Anhang zu entnehmen.

Artikel 17

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt für die ab diesem Datum geschlossenen Verträge.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. November 1990

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG

ÜBEREINSTIMMUNGSTABELLE

Verordnung (EWG) Nr. 1092/80	Vorliegende Verordnung
Artikel 1	Artikel 1
Artikel 2	Artikel 2
Artikel 3	Artikel 3 Absätze 3 und 4
Artikel 4	Artikel 3 Absätze 1 und 2
—	Artikel 4
Artikel 5	Artikel 5
Artikel 6	Artikel 6
—	Artikel 7
Artikel 7	Artikel 8
Artikel 8	Artikel 9
Artikel 9	Artikel 10
Artikel 10	Artikel 11
Artikel 11	Artikel 12
—	Artikel 13
—	Artikel 14
Artikel 12	Artikel 15
Artikel 13	Artikel 16
Artikel 14	Artikel 17

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3445/90 DER KOMMISSION

vom 27. November 1990

über Durchführungsbestimmungen betreffend die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 571/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 25,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3 und Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Grundregeln über die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von Rindfleisch, die mit Verordnung (EWG) Nr. 989/68 des Rates⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 428/77⁽⁶⁾, erlassen wurden, bedürfen einer Ergänzung durch Durchführungsbestimmungen.

Um die mit diesen Beihilfen verfolgten Ziele zu erreichen, erscheint es zweckmäßig, die Beihilfen nur in der Gemeinschaft niedergelassenen natürlichen oder juristischen Personen zu gewähren, die durch ihre Tätigkeit und fachliche Erfahrung die Gewähr für eine sachgerechte Durchführung der Lagerhaltung bieten und denen innerhalb der Gemeinschaft eine ausreichende Kühlkapazität zur Verfügung steht.

Zu diesem Zweck ist es auch angebracht, Beihilfen nur für die Lagerung von Erzeugnissen zu gewähren, die in gefrorenem Zustand gelagert werden, von gesunder, einwandfreier und handelsüblicher Qualität aus gemeinschaftlichem Ursprung im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 964/71 der Kommission⁽⁷⁾ sind und deren Strahlungswert die in der Verordnung (EWG) Nr. 737/90 des Rates vom 22. März 1990 über die Einfuhrbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern nach dem Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl⁽⁸⁾ vorgesehenen Höchstwerte nicht überschreitet.

Es muß sichergestellt werden, daß die betreffenden Tiere ausschließlich in Schlachthöfen geschlachtet worden sind, die entsprechend der Richtlinie 64/433/EWG des Rates⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/662/EWG⁽¹⁰⁾, zugelassen sind und überwacht werden.

Aufgrund der Marktlage und ihrer voraussichtlichen Entwicklung kann es angebracht sein, daß der Vertragspartner die gelagerten Erzeugnisse bereits bei der Einlagerung zur Ausfuhr bestimmt. Dazu sind die Bedingungen festzulegen, unter denen Fleisch mit einem Lagerhaltungsvertrag gleichzeitig unter die Regelung nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 des Rates vom 4. März 1980 über die Vorauszahlung von Ausfuhrerstattungen für landwirtschaftliche Waren⁽¹¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2026/83⁽¹²⁾, gestellt werden kann, um die Vorauszahlung der Ausfuhrerstattungen zu erhalten.

Um die Wirkung der Beihilfen zu erhöhen, sind die Verträge für eine gegebenenfalls nach Erzeugnissen differenzierte Mindestmenge abzuschließen und die Verpflichtungen des Vertragspartners festzulegen, insbesondere diejenigen, die der Interventionsstelle eine wirksame Kontrolle der Lagerbedingungen gestatten.

Die Höhe der Sicherheit, welche die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen gewährleisten soll, ist auf einen Vomhundertsatz des Beihilfebetrags festzusetzen.

In der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 der Kommission vom 22. Juli 1985 mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Sicherheiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽¹³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3745/89⁽¹⁴⁾, sind die Hauptpflichten bestimmt, die für die Freigabe einer Sicherheit zu erfüllen sind. Die Lagerhaltung der Vertragsmenge während der vereinbarten Lagerzeit ist eine der Hauptpflichten für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von Rindfleisch. Mit Rücksicht auf die Gepflogenheiten des Handels und auf praktische Erfordernisse empfiehlt es sich, bestimmte Abweichungen von dieser Menge zuzulassen.

Bei Nichteinhaltung bestimmter Verpflichtungen betreffend die einzulagernden Mengen empfiehlt sich eine

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 61 vom 4. 3. 1989, S. 43.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 29. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 10.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 61 vom 5. 3. 1977, S. 17.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 104 vom 11. 5. 1971, S. 12.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 82 vom 29. 3. 1990, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 2012/64.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989, S. 13.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 62 vom 7. 3. 1980, S. 5.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 199 vom 22. 7. 1983, S. 12.

⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 205 vom 3. 8. 1985, S. 5.

⁽¹⁴⁾ ABl. Nr. L 364 vom 14. 12. 1989, S. 54.

gewisse Verhältnismäßigkeit bei der Freigabe der Sicherheiten und bei der Gewährung der Beihilfen.

Um die Wirksamkeit der Regelung zu verbessern, sollten die Vertragspartner gegen Sicherheitsleistung einen Vorschuß auf die Beihilfe erhalten können und Vorschriften über die Einreichung der Beihilfeanträge, die vorzulegenden Nachweise und die Zahlungsfrist vorgesehen werden.

Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 ist klarzustellen, daß im Falle der privaten Lagerhaltung der anspruchsbegründende Tatbestand zur Festsetzung der Höhe der Sicherheit und der Beihilfe in Landeswährung zum Zeitpunkt des Abschlusses des Lagerhaltungsvertrages oder bei Ausschreibungen am Tage des Ablaufs der Angebotsfrist eintritt.

Aufgrund der bei der Anwendung der verschiedenen Regelungen für die private Lagerhaltung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gesammelten Erfahrungen sollte ferner geklärt werden, inwieweit die Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 des Rates⁽¹⁾ zur Festsetzung der in diesen Regelungen vorgesehenen Fristen, Daten und Termine gilt. Ferner ist genau zu bestimmen, an welchen Tagen die vertragliche Lagerhaltung beginnt und endet.

Insbesondere ist in Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 vorgesehen, daß die Fristen, die an einem Feiertag, einem Sonntag oder einem Samstag enden, mit der letzten Stunde des folgenden Arbeitstages ablaufen. Die Anwendung dieser Bestimmung auf die Lagerverträge kann dem Interesse der Lagerhalter zuwiderlaufen und sogar zu einer unterschiedlichen Behandlung der Betroffenen führen. Daher ist es angebracht, bei der Festlegung des letzten Tages der vertraglichen Lagerzeit von dieser Bestimmung abzuweichen.

Es empfiehlt sich eine gewisse Verhältnismäßigkeit für die Gewährung der Beihilfe, falls die Lagerzeit nicht vollständig eingehalten wird. Ferner ist die Möglichkeit einer Verkürzung der Lagerzeit vorzusehen, falls ausgelagertes Fleisch zur Ausfuhr bestimmt ist. Der Nachweis, daß das Fleisch ausgeführt worden ist, ist wie im Falle von Erstattungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission vom 27. November 1987 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1615/90⁽³⁾, zu erbringen.

Nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 989/68 kann der Beihilfebetrug für die private Lagerhal-

tung im Ausschreibungsverfahren festgelegt werden. Die Artikel 4 und 5 der genannten Verordnung enthalten einige im Rahmen eines solchen Verfahrens einzuhaltende Regeln, deren Einzelheiten festzulegen sind.

Gegenstand der Ausschreibung ist der Beihilfebetrug. Den Zuschlag sollten die Bieter mit den für die Gemeinschaft günstigsten Angeboten erhalten. Dazu kann ein Beihilfehöchstbetrag festgesetzt werden, bis zu dessen Höhe die Angebote berücksichtigt werden. Erscheint keines der Angebote als günstig, so kann auf die Zuschlagserteilung verzichtet werden.

Es sind Kontrollmaßnahmen vorzusehen, um sicherzustellen, daß die Beihilfen nicht unrechtmäßig gewährt werden. Dazu empfiehlt es sich insbesondere, vorzusehen, daß die Mitgliedstaaten in den einzelnen Stadien der Lagerhaltung Kontrollen vornehmen.

Unregelmäßigkeiten und Betrugsfälle sind zu verhüten und gegebenenfalls zu ahnden. Es erscheint daher geboten, den Vertragspartner im Falle einer falschen Erklärung in dem auf dessen Feststellung folgenden Kalenderjahr von der Gewährung der Beihilfen zur privaten Lagerhaltung auszuschließen.

Um der Kommission einen Überblick über die Auswirkungen der gewährten Beihilfen für die private Lagerhaltung zu verschaffen, ist vorzusehen, daß ihr die Mitgliedstaaten die erforderlichen Angaben mitteilen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1091/80 der Kommission vom 2. Mai 1980 über Durchführungsbestimmungen für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von Rindfleisch⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3492/88⁽⁵⁾, hat erhebliche Änderungen erfahren. Aus Anlaß der erneuten Änderung empfiehlt sich daher eine vollständige Neufassung der diesbezüglichen Regelung. Die neuen Vorschriften gelten jedoch nur für die nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung geschlossenen Verträge.

Der Verwaltungsausschuß für Rindfleisch hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die Gewährung der Beihilfen zur privaten Lagerhaltung nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 gelten die in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 124 vom 8. 6. 1971, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 351 vom 14. 12. 1987, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 152 vom 16. 6. 1990, S. 33.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 114 vom 3. 5. 1980, S. 18.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 306 vom 11. 11. 1988, S. 20.

TITEL I

Artikel 3

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 2

(1) Ein Vertrag über die private Lagerhaltung von Rindfleisch wird zwischen den Interventionsstellen der Mitgliedstaaten und natürlichen oder juristischen Personen, nachstehend „Vertragspartner“ genannt, abgeschlossen,

— die seit mindestens zwölf Monaten in der Vieh- und Fleischwirtschaft tätig und in einem der von den Mitgliedstaaten festzulegenden öffentlichen Register eingetragen sind

und

— denen die zur Lagerhaltung notwendigen Einrichtungen in der Gemeinschaft zur Verfügung stehen.

(2) Die Beihilfe für die private Lagerhaltung wird nur für Fleisch gewährt, das in Übereinstimmung mit dem durch die Verordnung (EWG) Nr. 1208/81 des Rates⁽¹⁾ festgelegten gemeinschaftlichen Handelsklassenschema für Schlachtkörper klassifiziert und gemäß Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 859/89 der Kommission⁽²⁾ identifiziert worden ist.

(3) Beihilfen für die private Lagerhaltung können nur für gemäß Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz A Buchstaben a) bis e) der Richtlinie 64/433/EWG erzeugtes frisches Fleisch von einwandfreier, handelsüblicher Qualität gewährt werden, das von seit mindestens drei Monaten in der Gemeinschaft gehaltenen Tieren stammt und aus Schlachtungen höchstens 10 Tage vor dem in Artikel 4 Absatz 3 genannten Tag der Einlagerung gewonnen wurde.

(4) Das Fleisch darf nicht Gegenstand eines Lagerhaltungsvertrages sein, wenn bei ihm die nach der Gemeinschaftsregelung geltenden zulässigen Radioaktivitätshöchstwerte überschritten sind. Die auf die Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft anzuwendenden Höchstwerte sind die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 737/90 festgesetzten Werte. Das Ausmaß der radioaktiven Kontamination des Erzeugnisses wird nur kontrolliert, wenn dies nach der Sachlage notwendig ist, und nur in dem erforderlichen Zeitraum. Erforderlichenfalls werden Dauer und Umfang der Kontrollmaßnahmen nach dem Verfahren des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 bestimmt.

(5) Der Vertrag kann nur über Mengen abgeschlossen werden, die eine noch festzusetzende Mindestmenge je Erzeugnis nicht unterschreiten.

(6) Das Fleisch muß im Frischzustand eingelagert und in gefrorenem Zustand gelagert werden.

(1) Der Antrag auf Abschluß eines Vertrages oder das Ausschreibungsangebot sowie der Vertrag gelten für eines der Erzeugnisse, für welches eine Beihilfe gewährt werden kann.

(2) Der Antrag auf Abschluß eines Vertrages oder das Ausschreibungsangebot müssen die in Absatz 3 Buchstaben a), b), d) und e) genannten Angaben enthalten. Gleichzeitig ist die Leistung einer Sicherheit nachzuweisen.

(3) Der Vertrag enthält insbesondere folgende Angaben:

- a) eine Erklärung, mit der sich der Vertragspartner verpflichtet, nur solche Erzeugnisse einzulagern, die die Bedingungen in Artikel 2 Absatz 2 und 3 erfüllen,
- b) die Bezeichnung und Menge des zu lagernden Erzeugnisses,
- c) den in Artikel 4 Absatz 3 genannten Endtermin der Einlagerung für die gesamte unter Buchstabe b) genannte Menge,
- d) die Lagerzeit,
- e) den Beihilfebetrug je Gewichtseinheit,
- f) den Sicherheitsbetrag,
- g) die Möglichkeit einer Verkürzung oder einer Verlängerung der Lagerzeit unter den Bedingungen einer gemeinschaftlichen Regelung.

(4) Der Vertrag sieht für den Vertragspartner mindestens die Verpflichtungen vor,

- a) die vereinbarte Menge des betreffenden Erzeugnisses innerhalb der in Artikel 4 vorgesehenen Frist einzulagern und während der vertraglichen Lagerzeit unter Bedingungen, die zur Erhaltung der in Artikel 2 Absatz 3 genannten Eigenschaften der Erzeugnisse geeignet sind, auf eigene Rechnung und Gefahr zu lagern, ohne die gelagerten Erzeugnisse zu verändern, auszutauschen oder von einem Lagerhaus in ein anderes zu verbringen; jedoch kann die Interventionsstelle in Ausnahmefällen auf begründeten Antrag eine Umlagerung zulassen;
- b) der Interventionsstelle, mit der er einen Vertrag abgeschlossen hat, rechtzeitig vor dem Beginn der Einlagerung jeder Teilmenge im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 zweiter Unterabsatz Tag und Ort der Einlagerung sowie Art und Menge des einzulagernden Erzeugnisses mitzuteilen, die Interventionsstelle kann verlangen, daß diese Mitteilung mindestens zwei Arbeitstage vor der Einlagerung jeder Teilmenge erfolgen muß;
- c) der Interventionsstelle die Unterlagen über die Einlagerung spätestens einen Monat nach dem in Artikel 4 Absatz 4 genannten Datum zur Verfügung zu stellen;
- d) die Erzeugnisse unter den in Artikel 13 Absatz 4 genannten Bedingungen der Unterscheidung zu lagern;
- e) der zuständigen Interventionsstelle jederzeit die Kontrolle der Einhaltung aller im Vertrag enthaltenen Verpflichtungen zu ermöglichen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 123 vom 7. 5. 1981, S. 3.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 81 vom 4. 4. 1989, S. 5.

Artikel 4

(1) Die Einlagerung muß spätestens am 28. Tag nach dem Tag des Vertragsabschlusses abgeschlossen sein.

Die Einlagerung kann in Teilmengen erfolgen, von denen eine jede die an einem Tage eingelagerte Menge je Vertrag und Lagerhaus darstellt.

(2) Der Vertragspartner darf die betreffenden Erzeugnisse beim Einlagern ganz oder teilweise zerlegen oder entbeinen, sofern nur die vertragliche Menge bearbeitet und sämtliche beim Zerlegen oder Entbeinen anfallenden Erzeugnisse gelagert werden. Spätestens beim Beginn des Einlagerns teilt der Betreffende seine Absicht mit, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen; die Interventionsstelle kann jedoch verlangen, daß diese Mitteilung mindestens zwei Arbeitstage vor der Einlagerung jeder Teilmenge erfolgt.

Große Sehnenstränge, Knorpel, Fettstücke und sonstige beim Zerlegen oder Entbeinen anfallenden Abschnitte dürfen nicht eingelagert werden.

(3) Die Einlagerung beginnt für jede Teilmenge der vertraglich vorgesehenen Menge an dem Tage, an dem diese Teilmenge unter die Kontrolle der Interventionsstelle gestellt wird.

Maßgebend hierfür ist der Zeitpunkt der Feststellung des Eigengewichts des frischen oder gekühlten Erzeugnisses,

- am Ort der Einlagerung, wenn das Fleisch an Ort und Stelle eingefroren wird,
- am Ort des Einfrierens, wenn das Fleisch außerhalb des Ortes der Lagerhaltung in geeigneten Einrichtungen eingefroren wird.

Jedoch kann bei im ausgebeinten oder zerlegten Zustand eingelagertem Fleisch die Gewichtsfeststellung auch am Ort der Ausbeinung oder Zerlegung erfolgen.

Die Gewichtsfeststellung der einzulagernden Erzeugnisse darf nicht vor dem Abschluß des Vertrags stattfinden.

(4) Die Einlagerung ist an dem Tag abgeschlossen, an dem die letzte Teilmenge der vertraglich vorgesehenen Menge eingelagert wird.

Maßgebend hierfür ist der Tag, an dem alle Erzeugnisse unter Vertrag im endgültigen Lagerhaus je nachdem in frischem oder gefrorenem Zustand angeliefert sind.

(5) Werden die eingelagerten Erzeugnisse der Regelung nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 unterstellt, so

- wird abweichend von Artikel 28 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 die dort vorgesehene Frist so verlängert, daß die Höchstdauer der vertraglichen Lagerhaltung zuzüglich eines Monats abgedeckt ist;
- können die Mitgliedstaaten verlangen, daß die Erzeugnisse bei der Einlagerung gleichzeitig unter die Regelung nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG)

Nr. 565/80 gestellt werden. In diesem Fall kann bei Abschluß eines Vertrages zur privaten Lagerhaltung über eine Menge, die aus mehreren, an verschiedenen Tagen eingelagerten Teilmengen besteht, jede Teilmenge Gegenstand einer besonderen Zahlungserklärung sein. Die Zahlungserklärung nach Artikel 25 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 wird für jede Teilmenge am Tag ihrer Einlagerung vorgelegt.

Artikel 5

(1) Der in Artikel 3 Absatz 2 genannte Sicherheitsbeitrag beträgt höchstens 30 v. H. des beantragten Beihilfebetrags.

(2) Es gelten die folgenden Hauptpflichten im Sinne von Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85:

- ein Antrag auf Abschluß eines Vertrages oder ein Ausschreibungsangebot darf nicht zurückgezogen werden,
- mindestens 90 v. H. der Vertragsmenge sind während der vertraglichen Lagerzeit unter den Bedingungen von Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe a) auf eigene Rechnung und Gefahr zu lagern, und
- bei Anwendung von Artikel 9 Absatz 4 ist das Fleisch gemäß den dort angeführten drei Möglichkeiten auszuführen.

(3) Vorbehaltlich Artikel 9 Absatz 4 der vorliegenden Verordnung findet Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 keine Anwendung.

(4) Die Sicherheit wird bei Ablehnung des Antrags auf Vertragsabschluß oder des Ausschreibungsangebots unverzüglich freigegeben.

(5) Ist der Endtermin der in Artikel 4 Absatz 1 genannten Einlagerungsfrist um 10 Arbeitstage überschritten, so ist der Vertrag hinfällig, und die Sicherheit wird gemäß Artikel 23 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 einbehalten.

Artikel 6

(1) Der Beihilfebetrug wird nach Gewichtseinheit festgesetzt und bezieht sich auf das gemäß Artikel 4 Absatz 3 festgestellte Gewicht.

(2) Vorbehaltlich Absatz 3 und Artikel 9 Absatz 4 hat der Vertragspartner Anspruch auf die Beihilfe, wenn die Hauptpflichten gemäß Artikel 5 Absatz 2 erfüllt sind.

(3) Die Beihilfe wird höchstens für die vertragliche Menge gezahlt.

Ist die während der vertraglichen Lagerzeit tatsächlich gelagerte Menge niedriger als die Vertragsmenge, und

- a) beläuft sie sich auf mindestens 90 v. H. dieser Menge, so wird die Beihilfe entsprechend gekürzt;

- b) beläuft sie sich auf weniger als 90 v.H., jedoch mindestens auf 80 v. H. dieser Menge, so wird die Beihilfe für die tatsächlich gelagerte Menge um die Hälfte gekürzt ;
- c) beläuft sie sich auf weniger als 80 v. H. dieser Menge, so wird keine Beihilfe gezahlt.

(4) Im Falle des Entbeinens

- a) wird keine Beihilfe für die private Lagerhaltung gezahlt, wenn die tatsächlich gelagerte Menge bei 100 kg bearbeitetem Fleisch mit Knochen 67 kg Fleisch ohne Knochen oder weniger beträgt ;
- b) wird die Beihilfe entsprechend gekürzt, wenn die tatsächlich gelagerte Menge bei 100 kg bearbeitetem Fleisch mit Knochen mehr als 67 kg, jedoch weniger als 75 kg Fleisch ohne Knochen beträgt ;
- c) wird keine Beihilfe gewährt für die Mengen, die bei 100 kg bearbeitetem Fleisch mit Knochen 75 kg Fleisch ohne Knochen übersteigen.

(5) Nach drei Monaten vertraglicher Lagerhaltung kann auf Antrag des Vertragspartners ein einmaliger Vorschuß auf den Beihilfebetrug gezahlt werden ; dazu ist vom Vertragspartner eine Sicherheit in Höhe des Vorschusses zuzüglich 20 v. H. zu leisten.

Der Vorschuß darf die Höhe der einer Lagerzeit von drei Monaten entsprechenden Beihilfe nicht überschreiten. Werden unter den Vertrag fallende Erzeugnisse vor der Vorschußzahlung gemäß Artikel 9 Absatz 4 ausgeführt, so wird bei der Berechnung des Vorschusses die tatsächliche Lagerzeit dieser Erzeugnisse berücksichtigt.

Artikel 7

(1) Der Beihilfeantrag mit den erforderlichen Belegen ist — außer in Fällen höherer Gewalt — innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende der Höchstdauer der vertraglichen Lagerhaltung bei der zuständigen Behörde einzureichen. Konnten die erforderlichen Belege nicht fristgerecht beigebracht werden, obwohl der Vertragspartner alles unternommen hat, um sich diese rechtzeitig zu beschaffen, so können ihm Fristverlängerungen bis zu insgesamt sechs Monaten für die Nachreichung dieser Belege gewährt werden. Bei Anwendung von Artikel 9 Absatz 4 muß der Nachweis innerhalb der Fristen von Artikel 47 Absätze 2, 4, 6 und 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 erbracht werden.

(2) Vorbehaltlich Fällen von höherer Gewalt gemäß Artikel 10 und der Fälle, in denen eine Untersuchung über den Anspruch auf Beihilfe eingeleitet wurde, werden die Beihilfen durch die zuständigen Stellen so schnell wie möglich und höchstens innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem Tag der Einreichung eines ausreichend belegten Antrags auf Auszahlung durch den Vertragspartner ausgezahlt.

Artikel 8

Als Umrechnungskurs für die Beihilfe- und die Sicherheitsbeträge ist der am Tag des Vertragsabschlusses

geltende landwirtschaftliche Umrechnungskurs anzuwenden, wenn die Beihilfe pauschal im voraus festgesetzt wird, oder der bei Ablauf der Angebotsfrist geltende landwirtschaftliche Umrechnungskurs, wenn die Beihilfe im Wege der Ausschreibung gewährt wird.

Artikel 9

(1) Die in dieser Verordnung genannten Fristen, Daten und Termine bestimmen sich nach der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71. Artikel 3 Absatz 4 der genannten Verordnung gilt jedoch nicht für die Festsetzung der Lagerzeit, die in Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe d) der vorliegenden Verordnung genannt oder gemäß Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe g) bzw. nachstehendem Absatz 4 geändert worden ist.

(2) Der erste Tag der vertraglichen Lagerzeit ist der auf den Tag des Abschlusses der Einlagerung folgende Tag.

(3) Die Auslagerung kann an dem Tag beginnen, der dem letzten Tag der vertraglichen Lagerzeit folgt.

(4) Nach Ablauf von zwei Monaten Lagerzeit kann der Vertragspartner jedoch die unter Vertrag stehende Erzeugnismenge ganz oder teilweise, mindestens aber 5 Tonnen je Vertragspartner und Lagerhaus, oder die gesamte noch in einem Lagerhaus unter Vertrag verbliebene Erzeugnismenge unter der Bedingung auslagern, daß diese binnen 60 Tagen nach dem Verlassen des Lagerhauses

- das Zollgebiet der Gemeinschaft in unverändertem Zustand verlassen hat,
- in den in Artikel 34 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 genannten Fällen ihre Bestimmung in unverändertem Zustand erreicht hat, oder
- in unverändertem Zustand in ein Bevorratungslager gemäß Artikel 38 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 verbracht worden ist.

Die vertragliche Lagerzeit endet für jede für die Ausfuhr vorgesehene Teilmenge

- am Tag vor der Auslagerung
oder
- am Tag vor der Annahme der Ausfuhrerklärung, sofern die Erzeugnisse nicht bewegt wurden.

Der Beihilfebetrug wird entsprechend der Verringerung der Lagerzeit nach dem Verfahren gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 989/68 gekürzt.

Für die Anwendung dieses Absatzes wird der Nachweis für die Ausfuhr gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 erbracht.

(5) Bei Anwendung der Absätze 3 und 4 benachrichtigt der Vertragspartner die Interventionsstelle rechtzeitig vor dem vorgesehenen Beginn der Auslagerung ; die Interventionsstelle kann verlangen, daß diese Benachrichtigung mindestens zwei Arbeitstage vorher erfolgt.

Wird die Bedingung der vorherigen Unterrichtung zwar nicht eingehalten, werden der zuständigen Behörde jedoch spätestens 30 Tage nach der Auslagerung ausreichende Nachweise für den Auslagerungstag und die betreffenden Mengen übermittelt,

so

— wird die Beihilfe unbeschadet von Artikel 6 Absatz 3 gezahlt und

— verfallen 15 v.H. der Sicherheit für die betreffende Menge.

In allen anderen Fällen der Nichterfüllung dieser Bedingung

— wird für den betreffenden Vertrag keine Beihilfe gewährt und

— verfällt die Sicherheit für den betreffenden Vertrag vollständig.

(6) Werden vorbehaltlich Fällen höherer Gewalt gemäß Artikel 10 das Ende der vertraglichen Lagerzeit oder die in Absatz 4 genannte Frist von zwei Monaten für die gesamte Lagermenge vom Vertragspartner nicht eingehalten, so zieht jeder Kalendertag der Nichteinhaltung den Verlust von 10 v. H. der fälligen Beihilfe für den betreffenden Vertrag nach sich.

Artikel 10

Falls ein Fall höherer Gewalt die Ausführung der vertraglichen Verpflichtungen des Vertragspartners beeinträchtigt, so bestimmt die zuständige Stelle des betreffenden Mitgliedstaats die Maßnahmen, die sie angesichts der geltend gemachten Umstände für notwendig hält. Diese Stelle meldet der Kommission jeden Fall höherer Gewalt sowie die diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen.

TITEL II

BESONDERE BESTIMMUNGEN

Artikel 11

Wird der Beihilfebetrag im voraus pauschal festgesetzt, so muß

a) der Antrag auf Abschluß eines Vertrages bei der zuständigen Interventionsstelle entsprechend Artikel 3 Absätze 1 und 2 eingereicht werden ;

b) die zuständige Interventionsstelle jedem Antragsteller durch Einschreiben, Fernschreiben, Telekopie oder gegen eine Empfangsbescheinigung die Entscheidung über den Antrag auf Abschluß eines Vertrages binnen fünf Werktagen nach dem Eingang des Antrags bei dieser Stelle mitteilen.

Wird der Antrag angenommen, so gilt als Tag des Vertragsabschlusses das Versanddatum der vorstehend unter Buchstabe b) genannten Entscheidung. Die Interventionsstelle gibt den Termin gemäß Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe c) dementsprechend genau an.

Artikel 12

(1) Wird die Beihilfe im Wege der Ausschreibung gewährt, so gilt folgendes :

a) Die Kommission macht das Ausschreibungsverfahren im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* bekannt unter Angabe der einzulagernden Erzeugnisse, der Angebotsfrist (Tag und Uhrzeit) und der vorgeschriebenen Mindestmenge ;

b) das Angebot muß bei der zuständigen Interventionsstelle in Ecu entsprechend Artikel 3 Absatz 1 und 2 eingereicht werden ;

c) die Angebote werden von den zuständigen Dienststellen der Mitgliedstaaten unter Ausschluß der Öffentlichkeit ausgewertet ; die zur Auswertung zugelassenen Personen sind zur Geheimhaltung verpflichtet ;

d) die eingereichten Angebote müssen über die Mitgliedstaaten bei der Kommission spätestens am zweiten Arbeitstag nach Ablauf der in der Ausschreibungsbeantwortung vorgesehenen Angebotsfrist anonym eingehen ;

e) ist kein Angebot eingegangen, so unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission hierüber innerhalb der in Buchstabe d) genannten Frist ;

f) aufgrund der eingegangenen Angebote beschließt die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 entweder die Festsetzung eines Höchstbetrags der Beihilfe unter Berücksichtigung insbesondere der Bedingungen des Artikels 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 989/68 oder die Annullierung der Ausschreibung ;

g) wird ein Höchstbetrag der Beihilfe festgesetzt, so wird der Zuschlag denjenigen Bietern erteilt, deren Angebote diesem Betrag entsprechen oder darunter liegen .

(2) Binnen fünf Arbeitstagen nach dem Tag der Bekanntgabe der Entscheidung der Kommission an die Mitgliedstaaten teilt die zuständige Interventionsstelle jedem Bieter durch Einschreiben, Fernschreiben, Telekopie oder gegen eine Empfangsbescheinigung das Ergebnis seiner Beteiligung an der Ausschreibung mit.

Wird das Angebot angenommen, so gilt als Tag des Vertragsabschlusses das Versanddatum der im ersten Unterabsatz genannten Mitteilung der Interventionsstelle an den Bieter. Die Interventionsstelle gibt den Termin gemäß Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe c) dementsprechend genau an.

TITEL III

KONTROLLE UND SANKTIONEN

Artikel 13

(1) Die Mitgliedstaaten wachen darüber, daß die Bedingungen für den Anspruch auf Beihilfe eingehalten werden. Sie benennen zu diesem Zweck die für die Kontrolle der Lagerhaltung verantwortliche einzelstaatliche Behörde.

(2) Der Vertragspartner hält der mit der Kontrolle der Lagerhaltung beauftragten Behörde nach Verträgen geordnet alle Unterlagen zur Verfügung, die bezüglich der Erzeugnisse in privater Lagerhaltung insbesondere folgendes belegen:

- a) die Eigentumsverhältnisse zum Zeitpunkt der Einlagerung;
- b) den Tag der Einlagerung;
- c) das Gewicht und die Anzahl der Kartons oder anderweitig verpackten Stücke;
- d) das Vorhandensein der Erzeugnisse im Lager;
- e) den errechneten letzten Tag der Mindestdauer der vertraglichen Lagerhaltung, bei Anwendung von Artikel 9 Absatz 4 oder 6 ergänzt um das Datum der tatsächlichen Auslagerung.

(3) Der Vertragspartner oder gegebenenfalls an seiner Stelle der Lagerhausbetreiber führt eine am Lagerhaus verfügbare Bestandsbuchhaltung, aus der je Vertragsnummer folgendes ersichtlich ist:

- a) die Identifizierung der Erzeugnisse in privater Lagerhaltung;
- b) der Tag der Einlagerung und der errechnete letzte Tag der Mindestdauer der vertraglichen Lagerhaltung, ergänzt um das Datum der tatsächlichen Auslagerung;
- c) die Anzahl der Rinderhälften oder -viertel, Kartons und anderen einzeln gelagerten Packstücke, ihre Bezeichnung sowie das Gewicht jeder Palette und der anderen einzeln gelagerten Stücke, gegebenenfalls nach Teilmengen;
- d) der Ort der Lagerung im Lagerhaus.

(4) Die gelagerten Erzeugnisse müssen sich leicht unterscheiden lassen und getrennt nach Vertrag gelagert werden. Auf jeder Palette und gegebenenfalls auf jedem einzeln gelagerten Packstück müssen die Vertragsnummer, die Bezeichnung des Erzeugnisses und das Gewicht angegeben sein. Das Datum der Einlagerung muß auf jeder an einem einzelnen Tag eingelagerten Teilmenge angegeben sein.

Die mit der Kontrolle beauftragte Behörde prüft bei der Einlagerung die im ersten Unterabsatz vorgeschriebene Kennzeichnung und kann die eingelagerten Erzeugnisse versiegeln.

(5) Die mit der Kontrolle beauftragte Behörde:

- a) kontrolliert für jeden Vertrag die Einhaltung aller in Artikel 3 Absatz 4 genannten Verpflichtungen;
- b) kontrolliert systematisch das Vorhandensein der Erzeugnisse im Lagerhaus im Laufe der letzten Woche der vertraglichen Lagerzeit;
- c) — versiegelt sämtliche vertraglich eingelagerten Erzeugnisse gemäß Absatz 4 zweiter Unterabsatz oder
— überprüft nach einem Stichprobenverfahren ohne Vorankündigung das Vorhandensein der Erzeug-

nisse im Lagerhaus. Die Stichprobe muß repräsentativ sein und mindestens 10 v. H. der gesamten im Rahmen einer Maßnahme zur privaten Lagerhaltung in einem Mitgliedstaat eingelagerten Menge entsprechen. Die Kontrolle umfaßt neben der Prüfung der in Absatz 3 genannten Bestandsbuchhaltung die Prüfung der Art und des Gewichts der Erzeugnisse sowie ihre Identifizierung. Diese materielle Prüfung muß sich auf mindestens 5 v. H. der ohne Vorankündigung kontrollierten Menge erstrecken.

Die Kosten der Versiegelung bzw. der Handhabung der Erzeugnisse im Zusammenhang mit der Kontrolle trägt der Vertragspartner.

(6) Die gemäß Absatz 5 ausgeführten Kontrollen müssen durch einen Bericht belegt werden, aus dem

- der Zeitpunkt der Kontrolle,
- deren Dauer
und
- die durchgeführten Maßnahmen hervorgehen.

Dieser Kontrollbericht muß vom Kontrollbeauftragten unterzeichnet und vom Vertragspartner oder gegebenenfalls vom Lagerhausbetreiber gegengezeichnet werden und muß in den Zahlungsunterlagen enthalten sein.

(7) Im Falle erheblicher Unregelmäßigkeiten, die 5 v. H. oder mehr der unter Kontrolle gestellten Mengen eines Vertrages betreffen, wird die Kontrolle auf eine umfassendere, von der für die Kontrolle verantwortlichen Behörde zu bestimmende Stichprobe ausgedehnt.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission solche Fälle innerhalb von vier Wochen mit.

Artikel 14

Wird festgestellt und von der für die Kontrolle der Lagerhaltung verantwortlichen Behörde überprüft, daß ein Vertragspartner bei der Erklärung nach Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a) vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben gemacht hat, so wird dieser für das der Feststellung folgende Kalenderjahr von der Gewährung der Beihilfen zur privaten Lagerhaltung ausgeschlossen.

TITEL IV

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 15

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission alle zur Durchführung dieser Verordnung erlassenen Vorschriften mit.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission fernschriftlich oder durch Telekopie folgendes mit:

- a) vor dem Donnerstag jeder Woche, unterteilt nach der Dauer der Lagerzeit, die Erzeugnisse und Mengen, für die Vertragsabschlüsse beantragt wurden, die Erzeugnisse und Mengen, für die in der Vorwoche Verträge abgeschlossen wurden, sowie eine Zusammenfassung der Erzeugnisse und Mengen, für welche Verträge abgeschlossen worden sind;
- b) monatlich die jeweils eingelagerten Erzeugnisse und Gesamtmengen sowie, falls entbeint wird, die bearbeitete Mengen Fleisch mit Knochen;
- c) monatlich tatsächlich einlagernden Erzeugnisse und Gesamtmengen sowie die Erzeugnisse und Gesamtmengen, für welche die vertragliche Lagerzeit beendet ist;
- d) monatlich im Falle der Verkürzung oder Verlängerung der Lagerzeit gemäß Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe g) oder der Verkürzung der Lagerzeit gemäß Artikel 9 Absatz 4 oder 6 die Erzeugnisse und Mengen, deren Lagerzeit geändert wurde, sowie die vorgesehenen und geänderten Monate der Auslagerung.
- (3) Die Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen wird regelmäßig nach dem

Verfahren des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 überprüft.

Artikel 16

- (1) Die Verordnung (EWG) Nr. 1091/80 wird aufgehoben.
- (2) Verweisungen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

Die Entsprechungen zwischen den Artikeln sind der Übereinstimmungstabelle im Anhang zu entnehmen.

Artikel 17

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt für die ab diesem Datum geschlossenen Verträge.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. November 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG

ÜBEREINSTIMMUNGSTABELLE

Verordnung (EWG) Nr. 1091/80	Vorliegende Verordnung
Artikel 1	Artikel 1
Artikel 2	Artikel 2
Artikel 3	Artikel 3 Absätze 3 und 4
Artikel 4	Artikel 3 Absätze 1 und 2
—	Artikel 4
Artikel 5	Artikel 5
Artikel 6	Artikel 6
—	Artikel 7
Artikel 7	Artikel 8
Artikel 8	Artikel 9
Artikel 9	Artikel 10
Artikel 10	Artikel 11
Artikel 11	Artikel 12
—	Artikel 13
—	Artikel 14
Artikel 12	Artikel 15
Artikel 13	Artikel 16
Artikel 14	Artikel 17

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3446/90 DER KOMMISSION

vom 27. November 1990

mit Durchführungsbestimmungen betreffend die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von Schaf- und Ziegenfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates vom 25. September 1989 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 4 und Artikel 28,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3 und Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die mit Verordnung (EWG) Nr. 2644/80 des Rates⁽⁴⁾ erlassenen allgemeinen Vorschriften über die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von Schaf- und Ziegenfleisch bedürfen einer Ergänzung durch Durchführungsbestimmungen.

Um die mit diesen Beihilfen verfolgten Ziele zu erreichen, erscheint es zweckmäßig, die Beihilfen nur in der Gemeinschaft niedergelassenen natürlichen oder juristischen Personen zu gewähren, die durch ihre bisherige Tätigkeit und fachliche Erfahrung die Gewähr für eine sachgerechte Durchführung der Lagerhaltung bieten und denen innerhalb der Gemeinschaft eine ausreichende Kühlkapazität zur Verfügung steht.

Zu diesem Zweck ist es auch angebracht, Beihilfen nur für die Lagerung von Gefriererzeugnissen zu gewähren, die von gesunder, einwandfreier und handelsüblicher Qualität aus gemeinschaftlichem Ursprung im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 964/71 der Kommission⁽⁵⁾ sind und deren Strahlungswert die in der Verordnung (EWG) Nr. 737/90 des Rates vom 22. März 1990 über die Einfuhrbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern nach dem Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl⁽⁶⁾ vorgesehenen Höchstwerte nicht überschreitet.

Es muß sichergestellt werden, daß die betreffenden Tiere ausschließlich in Schlachthöfen geschlachtet werden, die entsprechend der Richtlinie 64/433/EWG des Rates⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/662/EWG⁽⁸⁾, zugelassen sind und überwacht werden.

Um die Wirkung der Beihilfen zu erhöhen, sind Verträge für eine gegebenenfalls nach Erzeugnissen unterschiedliche Mindestmenge abzuschließen und sind Verpflichtungen der Vertragspartner festzulegen, insbesondere diejenigen, die der Interventionsstelle eine wirksame Kontrolle der Lagerbedingungen gestatten.

Die Höhe der Sicherheit, welche die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen gewährleisten soll, ist auf einen Vomhundertsatz des Beihilfebetrags festzusetzen.

In der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 der Kommission vom 22. Juli 1985 mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Sicherheiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3745/89⁽¹⁰⁾, sind die Hauptpflichten bestimmt, die für die Freigabe einer Sicherheit zu erfüllen sind. Die Lagerhaltung der Vertragsmenge während der vereinbarten Lagerzeit ist eine der Hauptpflichten für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von Schaf- und Ziegenfleisch. Mit Rücksicht auf die Gepflogenheiten des Handels und auf praktische Erfordernisse empfiehlt es sich, bestimmte Abweichungen von dieser Menge zuzulassen.

Bei Nichteinhaltung bestimmter Verpflichtungen betreffend die einzulagernden Mengen empfiehlt sich eine gewisse Verhältnismäßigkeit bei der Freigabe der Sicherheiten und bei der Gewährung der Beihilfen.

Um die Wirksamkeit der Regelung zu verbessern, sollten die Vertragspartner gegen Leistung einer Sicherheit einen Vorschuß auf die Beihilfe erhalten können und sind Vorschriften über die Einreichung der Beihilfeanträge, die vorzulegenden Nachweise und die Zahlungsfrist vorzusehen.

Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 ist klarzustellen, daß im Falle der privaten Lagerhaltung der anspruchsbegründende Tatbestand zur Festsetzung der

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 29. 6. 1985, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 275 vom 18. 10. 1980, S. 8.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 104 vom 11. 5. 1971, S. 12.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 82 vom 29. 3. 1990, S. 12.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 2012/64.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989, S. 13.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 205 vom 3. 8. 1985, S. 5.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 364 vom 14. 12. 1989, S. 54.

Höhe der Sicherheit und der Beihilfe in Landeswährung zum Zeitpunkt des Abschlusses des Lagerhaltungsvertrages oder bei Ausschreibungen am Tage des Ablaufs der Angebotsfrist eintritt.

Aufgrund der bei der Anwendung der verschiedenen Regelungen für die private Lagerhaltung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gesammelten Erfahrungen sollte ferner geklärt werden, inwieweit die Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 des Rates ⁽¹⁾ zur Festsetzung der in diesen Regelungen vorgesehenen Fristen, Daten und Termine gilt. Ferner ist genau zu bestimmen, an welchen Tagen die vertragliche Lagerhaltung beginnt und endet.

Insbesondere ist in Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 vorgesehen, daß die Fristen, die an einem Feiertag, einem Sonntag oder einem Samstag enden, mit der letzten Stunde des folgenden Arbeitstages ablaufen. Die Anwendung dieser Bestimmung auf die Lagerhaltungsverträge kann dem Interesse der Lagerhalter zuwiderlaufen und sogar zu einer unterschiedlichen Behandlung der Betroffenen führen. Daher ist es angebracht, bei der Festlegung des letzten Tages der vertraglichen Lagerzeit von dieser Bestimmung abzuweichen.

Es empfiehlt sich eine gewisse Verhältnismäßigkeit für die Gewährung der Beihilfe, falls die Lagerzeit nicht vollständig eingehalten wird.

Nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2644/80 kann der Beihilfebetrug für die private Lagerhaltung auch im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens festgelegt werden. Gemäß Artikel 7 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 muß unter bestimmten Marktbedingungen das Ausschreibungsverfahren angewendet werden. Aufforderungen zur Angebotsabgabe sollten im Rahmen von Kommissionsentscheidungen erfolgen, die nach dem Verfahren des Artikels 30 der vorgenannten Verordnung zu treffen sind. Die Artikel 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2644/80 enthalten einige im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens einzuhaltende Regeln, deren Einzelheiten festzulegen sind.

Gegenstand der Ausschreibung ist der Beihilfebetrug. Den Zuschlag sollten die Bieter mit den für die Gemeinschaft günstigsten Angeboten erhalten. Dazu kann ein Beihilfehöchstbetrag festgesetzt werden, bis zu dessen Höhe die Angebote berücksichtigt werden. Erscheint keines der Angebote als günstig, so kann auf die Zuschlagserteilung verzichtet werden.

Es sind Kontrollmaßnahmen vorzusehen, um sicherzustellen, daß die Beihilfen nicht unrechtmäßig gewährt werden. Dazu empfiehlt es sich insbesondere vorzusehen, daß die Mitgliedstaaten in den einzelnen Stadien der Lagerhaltung Kontrollen vornehmen.

Es ist notwendig, Unregelmäßigkeiten und Betrug vorzubeugen und gegebenenfalls zu ahnden. Es erscheint daher geboten, den Vertragspartner im Fall einer falschen Erklärung für die auf deren Feststellung folgenden sechs Monate von der Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung auszuschließen.

Um der Kommission einen Überblick über die Auswirkungen der Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung zu verschaffen, ist vorzusehen, daß ihr die Mitgliedstaaten die erforderlichen Angaben mitteilen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2659/80 der Kommission vom 17. Oktober 1980 über Durchführungsbestimmungen für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von Schaf- und Ziegenfleisch ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3496/88 ⁽³⁾, ist in wesentlichen Punkten geändert worden. Anlässlich erneuter Änderungen empfiehlt sich daher eine Neufassung der diesbezüglichen Regelung. Die neuen Vorschriften sollten jedoch nur für die nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung eröffnete private Lagerhaltung gelten.

Der Verwaltungsausschuß für Schafe und Ziegen hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die Gewährung der in Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 vorgesehenen Beihilfen für die private Lagerhaltung gelten die in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen.

TITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 2

(1) Ein Vertrag über die private Lagerhaltung von Schaf- und Ziegenfleisch wird zwischen den Interventionsstellen der Mitgliedstaaten und natürlichen oder juristischen Personen, nachstehend „Vertragspartner“ genannt, abgeschlossen,

— die seit mindestens zwölf Monaten in der Vieh- und Fleischwirtschaft tätig und in einem der von den Mitgliedstaaten festzulegenden öffentlichen Register eingetragen sind

und

— denen die zur Lagerhaltung notwendigen Einrichtungen in der Gemeinschaft zur Verfügung stehen.

(2) Die Beihilfe für die private Lagerhaltung wird nur für unter zwölf Monate alte Lämmerschlachtkörper und Schlachtkörperteile gewährt, die gemäß Artikel 3 Absatz 1 Teil A Buchstaben a) bis e) der Richtlinie 64/433/EWG als Erzeugnisse von gesunder, einwandfreier und handelsüblicher Qualität höchstens zehn Tage vor dem in Artikel 4 Absatz 3 genannten Tag der Einlagerung gewonnen wurden und von mindestens in den zwei letzten Monaten in der Gemeinschaft gehaltenen Tieren stammen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 124 vom 8. 6. 1971, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 276 vom 20. 10. 1980, S. 12.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 306 vom 11. 11. 1988, S. 28.

(3) Das Fleisch darf nicht Gegenstand eines Lagerhaltungsvertrages sein, wenn bei ihm die nach der Gemeinschaftsregelung geltenden zulässigen Radioaktivitätshöchstwerte überschritten sind. Die auf die Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft anzuwendenden Höchstwerte sind die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 737/90 festgesetzten Werte. Das Ausmaß der radioaktiven Kontamination des Erzeugnisses wird nur kontrolliert, wenn dies nach der Sachlage notwendig ist, und nur in dem erforderlichen Zeitraum. Erforderlichenfalls werden Dauer und Umfang der Kontrollmaßnahmen nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 bestimmt.

(4) Der Vertrag kann nur über Mengen abgeschlossen werden, die eine noch festzusetzende Mindestmenge je Erzeugnis nicht unterschreiten.

(5) Das Fleisch muß in frischem Zustand eingelagert und in gefrorenem Zustand gelagert werden.

Artikel 3

(1) Der Antrag auf Abschluß eines Vertrages oder das Ausschreibungsangebot sowie der Vertrag gelten für eines der Erzeugnisse, für welche eine Beihilfe gewährt werden kann.

(2) Der Antrag auf Abschluß eines Vertrages oder das Ausschreibungsangebot müssen die in Absatz 3 Buchstaben a), b), d) und e) genannten Angaben enthalten. Gleichzeitig ist die Leistung eine Sicherheit nachzuweisen.

(3) Der Vertrag enthält insbesondere folgende Angaben :

- a) eine Erklärung, mit der sich der Vertragspartner verpflichtet, nur solche Erzeugnisse einzulagern und zu lagern, die die Bedingungen gemäß Artikel 2 Absätze 2 und 3 erfüllen,
- b) die Bezeichnung und Menge des zu lagernden Erzeugnisses,
- c) den in Artikel 4 Absatz 3 genannten Endtermin der Einlagerung für die gesamte unter Buchstabe b) genannte Menge,
- d) die Lagerzeit,
- e) den Beihilfebetrug je Gewichtseinheit,
- f) den Sicherheitsbetrug,
- g) die Möglichkeit einer Verkürzung oder einer Verlängerung der Lagerzeit unter den Bedingungen einer gemeinschaftlichen Regelung.

(4) Der Vertrag sieht für den Vertragspartner mindestens folgende Verpflichtungen vor :

- a) die vereinbarte Menge des betreffenden Erzeugnisses innerhalb der in Artikel 4 vorgesehenen Frist einzulagern und während der vereinbarten Lagerzeit unter Bedingungen, die zur Erhaltung der in Artikel 2 Absatz 2 genannten Eigenschaften der Erzeugnisse geeignet sind, auf eigene Rechnung und Gefahr zu lagern, ohne die gelagerten Erzeugnisse zu verändern,

auszutauschen oder von einem Lagerhaus in ein anderes zu verbringen ; jedoch kann die Interventionsstelle in Ausnahmefällen auf begründeten Antrag eine Umlagerung der Erzeugnisse zulassen ;

- b) der Interventionsstelle, mit der er einen Vertrag abgeschlossen hat, rechtzeitig vor dem Beginn der Einlagerung jeder Teilmenge im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 zweiter Unterabsatz Tag und Ort der Einlagerung sowie Art und Menge des einzulagernden Erzeugnisses mitzuteilen ; die Interventionsstelle kann verlangen, daß diese Mitteilung mindestens zwei Arbeitstage vor der Einlagerung jeder Teilmenge erfolgt ;
- c) der Interventionsstelle die Unterlagen über die Einlagerung spätestens einen Monat nach dem in Artikel 4 Absatz 4 genannten Datum zur Verfügung vorzulegen ;
- d) die Erzeugnisse unter den in Artikel 13 Absatz 4 genannten Bedingungen der Unterscheidung zu lagern ;
- e) der zuständigen Interventionsstelle jederzeit die Kontrolle der Einhaltung aller im Vertrag enthaltenen Verpflichtungen zu ermöglichen.

Artikel 4

(1) Die Einlagerungsvorgänge müssen spätestens am 28. Tag nach dem Tag des Vertragsabschlusses abgeschlossen sein.

Die Einlagerung kann in Teilmengen erfolgen, von denen eine jede die für je Vertrag und Lagerhaus an einem Tage eingelagerte Menge darstellt.

(2) Der Vertragschließende darf die betreffenden Erzeugnisse beim Einlagern ganz oder teilweise zerlegen, sofern nur die vertraglich festgelegte Menge bearbeitet und alle beim Zerlegen anfallenden Erzeugnisse gelagert werden. Spätestens am Tag der Einlagerung teilt der Betreffende seine Absicht mit, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen ; die Interventionsstelle kann jedoch verlangen, daß diese Mitteilung mindestens zwei Arbeitstage vor der Einlagerung jeder Teilmenge erfolgt.

Große Sehnenstränge, Knorpel, Fettstücke und sonstige beim Zerlegen anfallende Abschnitte dürfen nicht eingelagert werden.

(3) Die Einlagerung beginnt für jede Teilmenge der vertraglich vorgesehenen Menge an dem Tage, an dem diese Teilmenge unter die Kontrolle der Interventionsstelle gestellt wird.

Maßgebend hierfür ist der Zeitpunkt der Feststellung des Eigengewichts des frischen oder gekühlten Erzeugnisses ohne Verpackung

- am Ort der Einlagerung, wenn das Fleisch an Ort und Stelle eingefroren wird,
- am Ort des Einfrierens, wenn das Fleisch außerhalb des Ortes der Lagerhaltung in geeigneten Einrichtungen eingefroren wird.

Jedoch kann bei im ausgebeinten oder zerlegten Zustand eingelagertem Fleisch die Gewichtsfeststellung auch am Ort der Ausbeinung oder Zerlegung erfolgen.

Die Feststellung des Gewichts der einzulagernden Erzeugnisse darf nicht vor Abschluß des Vertrages erfolgen.

(4) Die Einlagerung ist an dem Tag abgeschlossen, an dem die letzte Teilmenge der vertraglich vorgesehenen Menge eingelagert wird.

Maßgebend hierfür ist der Tag, an dem alle Erzeugnisse unter Vertrag im endgültigen Lagerhaus je nach dem in frischem oder gefrorenem Zustand angeliefert sind.

Artikel 5

(1) Der in Artikel 3 Absatz 2 genannte Sicherheitsbetrag beträgt höchstens 30 v. H. des beantragten Beihilfebetrags.

(2) Es gelten die folgenden Hauptpflichten im Sinne von Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85:

- Ein Antrag auf Abschluß eines Vertrags oder ein Ausschreibungsangebot darf nicht zurückgezogen werden;
- mindestens 90 v. H. der Vertragsmenge sind während der vertraglichen Lagerzeit unter den in Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe a) genannten Bedingungen auf eigene Rechnung und Gefahr zu lagern.

(3) Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 findet keine Anwendung.

(4) Die Sicherheit wird bei Ablehnung des Antrags auf Vertragsabschluß oder des Ausschreibungsangebots unverzüglich freigegeben.

(5) Ist der Endtermin der in Artikel 4 Absatz 1 genannten Einlagerungsfrist um 10 Tage überschritten, so ist der Vertrag hinfällig und die Sicherheit wird gemäß Artikel 23 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 einbehalten.

Artikel 6

(1) Der Beihilfebetrag wird nach Gewichtseinheit festgesetzt und bezieht sich auf das gemäß Artikel 4 Absatz 3 festgestellte Gewicht.

(2) Vorbehaltlich Absatz 3 hat der Vertragspartner Anspruch auf die Beihilfe, wenn die Hauptpflichten gemäß Artikel 5 Absatz 2 erfüllt worden sind.

(3) Die Beihilfe wird höchstens bis zur Höhe der Vertragsmenge gezahlt.

Ist die während der vertraglichen Lagerzeit tatsächlich gelagerte Menge niedriger als die Vertragsmenge und

a) beläuft sie sich auf mindestens 90 v. H. dieser Menge, so wird die Beihilfe entsprechend gekürzt;

b) beläuft sie sich auf weniger als 90, jedoch mindestens 80 v. H. dieser Menge, so wird die Beihilfe für die tatsächlich gelagerte Menge um die Hälfte gekürzt;

c) beläuft sie sich auf weniger als 80 v. H. dieser Menge, so wird keine Beihilfe gezahlt.

(4) Nach drei Monaten vertraglicher Lagerhaltung kann auf Antrag des Vertragspartners ein einmaliger Vorschuß auf den Beihilfebetrag gezahlt werden; dazu ist vom Vertragspartner eine Sicherheit in Höhe des Vorschusses zuzüglich 20 v. H. zu leisten.

Der Vorschuß darf die Höhe der einer Lagerzeit von drei Monaten entsprechenden Beihilfe nicht überschreiten.

Artikel 7

(1) Der Beihilfeantrag mit den erforderlichen Belegen ist — außer in Fällen höherer Gewalt — innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende der Höchstdauer der vertraglichen Lagerhaltung bei der zuständigen Behörde einzureichen. Konnten die erforderlichen Belege nicht fristgerecht beigebracht werden, obwohl der Vertragspartner alles unternommen hat, um sich diese rechtzeitig zu beschaffen, so können ihm Fristverlängerungen bis zu insgesamt sechs Monaten für die Nachreichung dieser Belege gewährt werden.

(2) Vorbehaltlich Fällen von höherer Gewalt gemäß Artikel 10 und der Fälle, in denen eine Untersuchung über den Anspruch auf Beihilfe eingeleitet wurde, werden die Beihilfen durch die zuständigen Stellen so schnell wie möglich und höchstens innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem Tag der Einreichung eines ausreichend belegten Antrags auf Auszahlung durch den Vertragspartner ausgezahlt.

Artikel 8

Als Umrechnungskurs für die Beihilfe- und die Sicherheitsbeträge ist der am Tag des Vertragsabschlusses geltende landwirtschaftliche Umrechnungskurs anzuwenden, wenn die Beihilfe pauschal im voraus festgesetzt wird, oder der bei Ablauf der Angebotsfrist geltende landwirtschaftliche Umrechnungskurs, wenn die Beihilfe im Wege der Ausschreibung gewährt wird.

Artikel 9

(1) Die in dieser Verordnung genannten Fristen, Daten und Termine bestimmen sich nach der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71. Artikel 3 Absatz 4 der genannten Verordnung gilt jedoch nicht für die Festsetzung der Lagerzeit, die in Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe d) der vorliegenden Verordnung genannt oder gemäß Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe g) geändert worden ist.

(2) Der erste Tag der vertraglichen Lagerzeit ist der auf den Tag der Beendigung der Einlagerungsvorgänge folgende Tag.

(3) Die Auslagerung kann an dem Tag beginnen, der dem letzten Tag der vertraglichen Lagerzeit folgt.

(4) Der Vertragspartner setzt die Interventionsstelle rechtzeitig vor dem vorgesehenen Beginn der Auslagerung in Kenntnis; die Interventionsstelle kann verlangen, daß diese Mitteilung mindestens zwei Arbeitstage vor diesem Datum erfolgt.

Wird die Bedingung der vorherigen Unterrichtung zwar nicht eingehalten, werden der zuständigen Behörde jedoch spätestens 30 Tage nach der Auslagerung ausreichende Nachweise für den Auslagerungstag und die betreffenden Mengen übermittelt, so

- wird die Beihilfe unbeschadet von Artikel 6 Absatz 3 gezahlt und
- verfallen 15 % der Sicherheit für die betreffende Menge.

In allen anderen Fällen der Nichterfüllung dieser Bedingung

- wird für den betreffenden Vertrag keine Beihilfe gewährt und
- verfällt die Sicherheit für den betreffenden Vertrag vollständig.

(5) Wird vorbehaltlich Fällen höherer Gewalt gemäß Artikel 10 das Ende der vertraglichen Lagerzeit für die gesamte eingelagerte Menge vom Vertragspartner nicht eingehalten, so zieht jeder Kalendertag der Nichteinhaltung den Verlust von 10 v. H. der erwirkten Beihilfe für den betreffenden Vertrag nach sich.

Artikel 10

Falls ein Fall höherer Gewalt die Ausführung der vertraglichen Verpflichtungen des Vertragspartners beeinträchtigt, so bestimmt die zuständige Stelle des betreffenden Mitgliedstaats die Maßnahmen, die sie angesichts der geltend gemachten Umstände für notwendig hält. Diese Stelle meldet der Kommission jeden Fall höherer Gewalt sowie die diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen.

TITEL II

BESONDERE BESTIMMUNGEN

Artikel 11

Wird der Beihilfebetrag im voraus pauschal festgesetzt, so muß

- a) der Antrag auf Abschluß eines Vertrages bei der zuständigen Interventionsstelle entsprechend Artikel 3 Absätze 1 und 2 eingereicht werden;
- b) die zuständige Interventionsstelle jedem Antragsteller durch Einschreiben, Fernschreiben, Telekopie oder gegen eine Empfangsbescheinigung die Entscheidung

über den Antrag auf Abschluß eines Vertrages binnen fünf Werktagen nach dem Eingang des Antrags bei dieser Stelle mitteilen.

Wird der Antrag angenommen, so gilt als Tag des Vertragsabschlusses das Versendedatum der vorstehend unter Buchstabe b) genannten Entscheidung. Die Interventionsstelle gibt das Datum gemäß Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe c) dementsprechend genau an.

Artikel 12

(1) Wird die Beihilfe im Wege der Ausschreibung gewährt, so gilt folgendes:

- a) Die Verordnung über die Eröffnung der Ausschreibung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 enthält die allgemeinen Bedingungen, die Bezeichnung der einzulagernden Erzeugnisse, die Frist (Tag und Uhrzeit) für die Einreichung der Angebote sowie die für ein Angebot in Betracht kommende Mindestmenge;
- b) das Angebot muß bei der zuständigen Interventionsstelle in Ecu entsprechend Artikel 3 Absätze 1 und 2 eingereicht werden;
- c) die Angebote werden von den zuständigen Dienststellen der Mitgliedstaaten unter Ausschluß der Öffentlichkeit ausgewertet. Die zur Auswertung zugelassenen Personen sind gehalten, vertraulich zu handeln;
- d) die eingereichten Angebote müssen über die Mitgliedstaaten bei der Kommission spätestens am zweiten Arbeitstag nach Ablauf der in der Ausschreibungsbekanntmachung vorgesehenen Angebotsfrist anonym eingehen;
- e) ist kein Angebot eingegangen, so unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission hierüber innerhalb der in Buchstabe d) genannten Frist;
- f) aufgrund der eingegangenen Angebote beschließt die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 entweder die Festsetzung eines Höchstbetrags der Beihilfe unter Berücksichtigung insbesondere der Bedingungen des Artikels 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2644/80 oder die Annullierung der Ausschreibung;
- g) wird ein Höchstbetrag der Beihilfe festgesetzt, so wird der Zuschlag denjenigen Bieterm erteilt, deren Angebote diesem Betrag entsprechen oder darunter liegen.

(2) Binnen fünf Arbeitstagen nach dem Tag der Bekanntgabe der Entscheidung der Kommission an die Mitgliedstaaten teilt die zuständige Interventionsstelle jedem Bieter durch Einschreiben, Fernschreiben, Telekopie oder gegen eine Empfangsbescheinigung das Ergebnis seiner Beteiligung an der Ausschreibung mit.

Wird das Angebot angenommen, so gilt als Tag des Vertragsabschlusses das Versendedatum der im ersten Unterabsatz genannten Mitteilung der Interventionsstelle an den Bieter. Die Interventionsstelle gibt das Datum gemäß Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe c) dementsprechend genau an.

TITEL III

KONTROLLE UND SANKTIONEN

Artikel 13

(1) Die Mitgliedstaaten wachen darüber, daß die Bedingungen für den Anspruch auf Beihilfe eingehalten werden. Sie benennen zu diesem Zweck die für die Kontrolle der Lagerhaltung verantwortliche einzelstaatliche Behörde.

(2) Der Vertragspartner hält der mit der Kontrolle der Lagerhaltung beauftragten Behörde alle Unterlagen nach Verträgen geordnet zur Verfügung, die insbesondere folgende Punkte bezüglich der Erzeugnisse in privater Lagerhaltung belegen:

- a) die Eigentumsverhältnisse zum Zeitpunkt der Einlagerung;
- b) den Tag der Einlagerung;
- c) Angaben über das Gewicht und die Anzahl der Kartons oder anderen einzeln gelagerten Packstücke;
- d) das Vorhandensein der Erzeugnisse im Lager;
- e) das berechnete Datum der vertraglichen Mindestlagerzeit, ergänzt bei Anwendung des Artikels 9 Absatz 5 um das Datum der tatsächlichen Auslagerung.

(3) Der Vertragspartner oder gegebenenfalls an seiner Stelle der Lagerhausbetreiber führt eine am Lagerhaus verfügbare Bestandsbuchhaltung, aus der je Vertragsnummer folgendes ersichtlich ist:

- a) die Identifizierung der Erzeugnisse in privater Lagerhaltung;
- b) das Datum der Einlagerung und das berechnete Datum der vertraglichen Mindestlagerzeit, ergänzt um das Datum der tatsächlichen Auslagerung;
- c) die Anzahl Schlachtkörper oder Schlachtkörperhälften, der Kartons oder der anderen einzeln gelagerten Packstücke, ihre Bezeichnung sowie das Gewicht jeder Palette und jedes anderen einzeln gelagerten Packstücks, gegebenenfalls nach Teilmengen aufgegliedert;
- d) die Angaben, wo die Erzeugnisse im Lagerhaus gelagert sind.

(4) Die gelagerten Erzeugnisse müssen sich leicht unterscheiden lassen und getrennt nach Vertrag gelagert werden. Auf jeder Palette und gegebenenfalls auf jedem einzeln gelagerten Packstück müssen die Vertragsnummer, die Bezeichnung des Erzeugnisses und das Gewicht angegeben sein. Das Datum der Einlagerung muß auf jeder an einem einzelnen Tag eingelagerten Teilmenge angegeben sein.

Die mit der Kontrolle beauftragte Behörde prüft bei der Einlagerung die im ersten Unterabsatz vorgeschriebene Kennzeichnung und kann die eingelagerten Erzeugnisse versiegeln.

(5) Die mit der Kontrolle beauftragte Behörde

- a) kontrolliert für jeden Vertrag die Einhaltung aller in Artikel 3 Absatz 4 genannten Verpflichtungen;

b) kontrolliert verbindlich das Vorhandensein der Erzeugnisse im Lagerhaus im Laufe der letzten Woche der vertraglichen Lagerzeit;

c) — versiegelt entweder die Gesamtheit der unter einem Vertrag gelagerten Erzeugnisse gemäß Artikel 4 zweiter Unterabsatz oder

— überprüft nach einem Stichprobenverfahren ohne Vorankündigung das Vorhandensein der Erzeugnisse im Lagerhaus. Die Stichprobe muß repräsentativ sein und mindestens 10 v. H. der gesamten im Rahmen einer Maßnahme zur privaten Lagerhaltung in einem Mitgliedstaat eingelagerten Menge entsprechen. Die Kontrolle umfaßt neben der Prüfung der in Absatz 3 genannten Bestandsbuchhaltung die Prüfung der Art und des Gewichts der Erzeugnisse sowie ihre Identifizierung. Diese materielle Prüfung muß sich auf mindestens 5 v. H. der ohne Vorankündigung kontrollierten Menge erstrecken.

Die Kosten der Versiegelung bzw. der Handhabung der Erzeugnisse im Zusammenhang mit der Kontrolle trägt der Vertragspartner.

(6) Die gemäß Absatz 5 ausgeführten Kontrollen müssen durch einen Bericht belegt werden, aus dem

— der Zeitpunkt der Kontrolle,

— deren Dauer

und

— die durchgeführten Maßnahmen hervorgehen.

Dieser Kontrollbericht muß vom Kontrollbeauftragten unterzeichnet und vom Vertragspartner oder gegebenenfalls vom Lagerhausbetreiber gegengezeichnet werden und muß in den Zahlungsunterlagen enthalten sein.

(7) Im Falle erheblicher Unregelmäßigkeiten, die 5 v. H. oder mehr der unter Kontrolle gestellten Mengen eines Vertrages betreffen, wird die Kontrolle auf eine umfassendere, von der für die Kontrolle verantwortliche Behörde zu bestimmende Stichprobe ausgedehnt.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission solche Fälle innerhalb von vier Wochen mit.

Artikel 14

Wird festgestellt und von der für die Kontrolle der Lagerhaltung verantwortlichen einzelstaatlichen Behörde überprüft, daß ein Vertragspartner bei der Erklärung nach Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a) vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben gemacht hat, so wird dieser für die Dauer von sechs Monaten nach der Feststellung von der Gewährung der Beihilfen zur privaten Lagerhaltung ausgeschlossen.

TITEL IV

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 15

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission alle zur Durchführung dieser Verordnung erlassenen Vorschriften mit.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission fernschriftlich oder durch Telekopie folgendes mit:

- a) vor dem Donnerstag jeder Woche, unterteilt nach der Dauer der Lagerzeit, die Erzeugnisse und Mengen, für die Vertragsabschlüsse beantragt wurden, die Erzeugnisse und Mengen, für die in der Vorwoche Verträge abgeschlossen wurden, sowie eine Zusammenfassung der Erzeugnisse und Mengen, für welche Verträge abgeschlossen worden sind;
- b) monatlich die jeweils eingelagerten Erzeugnisse und die entsprechenden Gesamtmengen;
- c) monatlich die tatsächlich einlagernden Erzeugnisse und Gesamtmengen sowie die Erzeugnisse und Gesamtmengen, für welche die vertragliche Lagerzeit beendet ist;
- d) monatlich im Falle der Verkürzung oder Verlängerung der Lagerzeit gemäß Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe g) oder der Verkürzung der Lagerzeit gemäß Artikel 9 Absatz 5 die Erzeugnisse und Mengen, deren Lagerzeit geändert wurde, sowie die vorgesehenen und geänderten Monate der Auslagerung.

(3) Die Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen wird regelmäßig nach dem

Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 überprüft.

Artikel 16

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 2659/80 wird aufgehoben.

(2) Verweisungen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

Die Entsprechungen zwischen den Artikeln sind der Übereinstimmungstabelle im Anhang zu entnehmen.

Artikel 17

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1990 in Kraft.

Sie gilt für die ab diesem Tag eröffnete private Lagerhaltung.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. November 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG

ÜBEREINSTIMMUNGSTABELLE

Verordnung (EWG) Nr. 2659/80	Vorliegende Verordnung
Artikel 1	Artikel 1
Artikel 2	Artikel 2
Artikel 3	Artikel 3 Absätze 3 und 4
Artikel 4	Artikel 3 Absätze 1 und 2
—	Artikel 4
Artikel 5	Artikel 5
Artikel 6	Artikel 6
—	Artikel 7
Artikel 7	Artikel 8
Artikel 8	Artikel 9
Artikel 9	Artikel 10
Artikel 10	Artikel 11
Artikel 11	Artikel 12
—	Artikel 13
—	Artikel 14
Artikel 12	Artikel 15
Artikel 13	Artikel 16
Artikel 14	Artikel 17

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3447/90 DER KOMMISSION

vom 28. November 1990

über besondere Bestimmungen für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von Schaf- und ZiegenfleischDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates
vom 25. September 1989 über die gemeinsame Markt-
organisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, insbesondere
auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Bei der Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von Schaffleisch sind die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3446/90 der Kommission vom 27. November 1990 mit Durchführungsbestimmungen betreffend die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von Schaf- und Ziegenfleisch⁽²⁾ zugrunde zu legen. Es ist angezeigt, die betreffenden Bestimmungen zu vervollständigen oder anzupassen.

Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2644/80 des Rates⁽³⁾ sieht die Möglichkeit einer Verkürzung oder Verlängerung der Lagerdauer vor, wenn die Marktlage dies erfordert. Deshalb müssen neben den für eine bestimmte Lagerdauer zu gewährenden Beihilfebeträgen auch die im Falle der Verlängerung bzw. Verkürzung dieser Dauer hinzuzurechnenden bzw. abzuziehenden Beträge festgesetzt werden.

Die vorhersehbaren Marktbedingungen machen eine Lagerdauer von drei bis sieben Monaten erforderlich.

Um sicherzustellen, daß die Bieter ihre Gebote aufrechterhalten, ist die Mindestlagermenge zu bestimmen.

Um die Einhaltung der mit der privaten Lagerhaltung in Zusammenhang stehenden Verpflichtungen zu sichern,

erscheint die Leistung einer Sicherheit von 120 ECU/t angemessen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schafe und Ziegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Verordnung findet die Verordnung (EWG) Nr. 3446/90 Anwendung.

Artikel 2

(1) Anträge auf Gewährung von Beihilfe für die private Lagerhaltung werden bei den im Anhang aufgeführten Interventionsstellen gestellt.

(2) Im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens kann die Ausschreibung für einen Lagerzeitraum von drei Monaten erfolgen. Der tatsächliche Lagerzeitraum wird jedoch vom Lagerhalter gewählt und erstreckt sich auf mindestens drei und höchstens sieben Monate. Beträgt der Lagerzeitraum mehr als drei Monate, so wird die Beihilfe um den Betrag von 1,2 ECU pro Tonne und Tag erhöht.

Artikel 3

Die Mindestmenge je Lagervertrag beträgt vier Tonnen, ausgedrückt in Fleisch mit Knochen.

Artikel 4

Die Sicherheit beläuft sich auf 120 ECU/t.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1990 in Kraft.

Sie gilt für die ab diesem Tag eröffnete private Lagerhaltung.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. November 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Seite 39 dieses Amtsblatts.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 275 vom 18. 10. 1980, S. 8.

*ANEXO — BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO —
BIJLAGE — ANEXO*

**Direcciones de los organismos de intervención — Interventionsorganernes adresser —
Anschriften der Interventionsstellen — Διευθύνσεις των οργανισμών παρεμβάσεως — Addresses
of the intervention agencies — Adresses des organismes d'intervention — Indirizzi degli
organismi d'intervento — Adressen van de interventiebureaus — Endereços dos organismos de
intervenção**

- BELGIQUE/BELGIË :** Office belge de l'économie et Belgische Dienst voor Bedrijfs-
de l'agriculture leven en Landbouw
rue de Trèves 82 Trierstraat 82
1040 Bruxelles 1040 Brussel
Tél. 02 / 230 17 40, télex 24076 OBEA BRU B
- DANMARK :** EF-Direktoratet
Frederiksborggade 18
DK-1360 København K
Tlf. 01 92 70 00, telex 151 37 DK
- BUNDESREPUBLIK
DEUTSCHLAND** Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (BALM)
Geschäftsbereich 3 (Fleisch und Fleischerzeugnisse)
Postfach 180 107 — Adickesallee 40
D-6000 Frankfurt am Main 18
Tel. (06 9) 1 56 40 App. 713, Telex 04 11 56
- ΕΛΛΑΔΑ :** Διεύθυνση Διαχείρισης
Αγορών Γεωργικών
Προϊόντων (ΔΙ.Δ.Α.ΓΕ.Π),
Αχαρνών 241, Αθήνα
- ESPAÑA :** Servicio nacional de productos agrarios (SENPA)
c/ Beneficencia 8
28003 Madrid
Tel. 222 29 61
Télex 23427 SENPA E
- FRANCE :** OFIVAL
Tour Montparnasse
33, avenue du Maine
75755 Paris Cedex 15
Tél. 45 38 84 00, télex 26 06 43
- IRELAND :** Department of Agriculture and Food
Agriculture House
Kildare Street
Dublin 2
Tel. (01) 78 90 11, ext. 33 32
Telex 4280 and 5118
- ITALIA :** Azienda di Stato per gli interventi nel mercato agricolo (AIMA)
via Palestro 81
I-00100 Roma
Tel. 49 57 283 — 49 59 261
Telex 61 30 03
- NEDERLAND :** Voedselvoorzienings In- en Verkoopbureau
Ministerie van Landbouw, Natuurbeheer en Visserij
Postbus 960
6430 AZ Hoensbroek
Tel. (045) 23 83 83
Telex 56396
- PORTUGAL :** INGA
Instituto Nacional de Intervenção e Garantia Agrícola
Rua Camilo Castelo Branco, 45
P-1000 Lisboa
- UNITED KINGDOM :** Intervention Board for Agricultural Produce
Fountain House
2 Queens Walk
Reading RG1 7QW
Berkshire
Tel. (0734) 58 36 26
Telex 848 302

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3448/90 DER KOMMISSION

vom 28. November 1990

zur endgültigen Festsetzung der vor dem 14. November 1990 anzuwendenden
Sojabohnenbeihilfe für das Wirtschaftsjahr 1990/91

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1491/85 des Rates
vom 23. Mai 1985 mit Sondermaßnahmen für Soja-
bohnen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 2217/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2286/88 des Rates
vom 19. Juli 1988 zur Gewährung einer Sonderbeihilfe
für in Portugal erzeugte und verarbeitete Sojabohnen⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Zwischen dem 1. April und 31. Oktober 1990 trug die
vorläufige, sich auf die Monate September 1990 bis April
1991 beziehende Beihilfe der Kürzung Rechnung, welche
die Kommission für das Wirtschaftsjahr 1989/90 gemäß
Artikel 41 der Verordnung (EWG) Nr. 2537/89 der
Kommission vom 8. August 1989 über Durchführungsbe-
stimmungen zu den Sondermaßnahmen für Soja-
bohnen⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 2427/90⁽⁵⁾, vorgesehen hat. Der entsprechende
Betrag mußte vorbehaltlich des diesbezüglichen Kommis-
sionsbeschlusses mangels einer Verordnung zur Berich-
tigung der im Wirtschaftsjahr 1990/91 anwendbaren,
gekürzten Beihilfe festgesetzt werden.

Ab 1. November 1990, noch vor Erlaß der entspre-
chenden Verordnung, gilt eine Beihilfe, die der im Wirt-
schaftsjahr 1990/91 anzuwendenden Berichtigung
Rechnung trägt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3217/90 der Kommis-
sion⁽⁶⁾ wurde für das Wirtschaftsjahr 1990/91 bestimmt,
wie die Sojabohnenbeihilfe zu berichtigen ist.

Zwischen dem 1. April und 17. Mai 1990 trug die vorläu-
fige, sich auf die Monate September 1990 bis April 1991
beziehende Beihilfe dem Zielpreis Rechnung, der im
Wirtschaftsjahr 1989/90 galt bzw. von der Kommission
dem Rat für das Wirtschaftsjahr 1990/91 vorgeschlagen
wurde. Der entsprechende Betrag mußte vorbehaltlich der
diesbezüglichen Ratsbeschlüsse mangels einer Verord-

nung zur Festsetzung des Zielpreises für das Wirtschafts-
jahr 1990/91 festgesetzt werden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1319/90 des Rates⁽⁷⁾
wurde der Zielpreis für Sojabohnen für das Wirtschafts-
jahr 1990/91 festgesetzt. Dieser Preis wurde dann durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1756/90 der Kommission⁽⁸⁾
verringert.

Die vorläufigen Sojabohnenbeihilfen sind daher zu
ersetzen und endgültig festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die im voraus für die Monate September 1990 bis April
1991 für Sojabohnen festgesetzten, in den Anhängen der
Kommissionsverordnungen (EWG) Nr. 810/90⁽⁹⁾, (EWG)
Nr. 949/90⁽¹⁰⁾, (EWG) Nr. 1094/90⁽¹¹⁾, (EWG) Nr.
1298/90⁽¹²⁾, (EWG) Nr. 1478/90⁽¹³⁾, (EWG) Nr. 1610/
90⁽¹⁴⁾, (EWG) Nr. 1826/90⁽¹⁵⁾, (EWG) Nr. 1903/90⁽¹⁶⁾,
(EWG) Nr. 2002/90⁽¹⁷⁾, (EWG) Nr. 2121/90⁽¹⁸⁾, (EWG)
Nr. 2244/90⁽¹⁹⁾, (EWG) Nr. 2383/90⁽²⁰⁾, (EWG) Nr.
2534/90⁽²¹⁾, (EWG) Nr. 2672/90⁽²²⁾, (EWG) Nr. 2815/
90⁽²³⁾, (EWG) Nr. 2928/90⁽²⁴⁾ und (EWG) Nr. 3174/90⁽²⁵⁾
zur Festsetzung der Sojabohnenbeihilfe genannten
Beihilfen werden durch die in den Tabellen im Anhang
dieser Verordnung stehenden, zum Inkrafttreten der
jeweiligen Verordnungen wirksam werdenden Beihilfen
ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 151 vom 10. 6. 1985, S. 15.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 11.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 201 vom 27. 7. 1988, S. 2.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 245 vom 22. 8. 1989, S. 8.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 228 vom 22. 8. 1990, S. 15.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 308 vom 8. 11. 1990, S. 19.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 132 vom 23. 5. 1990, S. 13.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 162 vom 28. 6. 1990, S. 19.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 85 vom 31. 3. 1990, S. 59.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 96 vom 12. 4. 1990, S. 69.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 111 vom 1. 5. 1990, S. 18.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 128 vom 18. 5. 1990, S. 13.

⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 140 vom 1. 6. 1990, S. 72.

⁽¹⁴⁾ ABl. Nr. L 152 vom 16. 6. 1990, S. 16.

⁽¹⁵⁾ ABl. Nr. L 167 vom 30. 6. 1990, S. 79.

⁽¹⁶⁾ ABl. Nr. L 172 vom 5. 7. 1990, S. 31.

⁽¹⁷⁾ ABl. Nr. L 180 vom 13. 7. 1990, S. 12.

⁽¹⁸⁾ ABl. Nr. L 193 vom 25. 7. 1990, S. 25.

⁽¹⁹⁾ ABl. Nr. L 203 vom 1. 8. 1990, S. 45.

⁽²⁰⁾ ABl. Nr. L 220 vom 15. 8. 1990, S. 16.

⁽²¹⁾ ABl. Nr. L 237 vom 1. 9. 1990, S. 77.

⁽²²⁾ ABl. Nr. L 254 vom 18. 9. 1990, S. 60.

⁽²³⁾ ABl. Nr. L 268 vom 28. 9. 1990, S. 39.

⁽²⁴⁾ ABl. Nr. L 279 vom 11. 10. 1990, S. 40.

⁽²⁵⁾ ABl. Nr. L 304 vom 1. 11. 1990, S. 47.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. November 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG

TABELLE A

In Spanien geerntete und verarbeitete Sojabohnen

(ECU je 100 kg)

Verordnung (EWG) Nr.	Tag des Inkrafttretens der Beihilfe	Beihilfebeträge im Falle der Festsetzung für die Monate							
		September	Oktober	November	Dezember	Januar	Februar	März	April
810/90	1. 4. 1990	0,000							
949/90	12. 4. 1990	0,000							
1094/90	1. 5. 1990	0,000	0,000						
1298/90	17. 5. 1990	0,000	0,000						
1478/90	1. 6. 1990	0,000	0,000	0,000					
1610/90	16. 6. 1990	0,000	0,000	0,000					
1826/90	1. 7. 1990	0,000	0,000	0,000	0,000				
1903/90	5. 7. 1990	0,000	0,000	0,000	0,000				
2002/90	13. 7. 1990	0,000	0,000	0,000	0,000				
2121/90	25. 7. 1990	0,000	0,000	0,000	0,000				
2244/90	1. 8. 1990	0,000	0,000	0,000	0,000	16,053			
2383/90	15. 8. 1990	0,000	0,000	0,000	0,000	16,211			
2534/90	1. 9. 1990	0,000	0,000	0,000	0,000	16,288	16,072		
2672/90	18. 9. 1990	0,000	0,000	0,000	0,000	16,292	16,127		
2815/90	1. 10. 1990		0,000	0,000	0,000	16,890	16,691	16,525	
2928/90	11. 10. 1990		0,000	0,000	0,000	16,583	16,400	16,284	
3174/90	1. 11. 1990			0,000	0,000	17,374	17,168	17,062	17,153

TABELLE B

In Spanien geerntete und in einem anderen Mitgliedstaat verarbeitete Sojabohnen

(ECU je 100 kg)

Verordnung (EWG) Nr.	Tag des Inkrafttretens der Beihilfe	Beihilfebeträge im Falle der Festsetzung für die Monate							
		September	Oktober	November	Dezember	Januar	Februar	März	April
810/90	1. 4. 1990	15,948							
949/90	12. 4. 1990	16,202							
1094/90	1. 5. 1990	15,832	15,426						
1298/90	17. 5. 1990	15,278	14,755						
1478/90	1. 6. 1990	16,416	15,900	15,900					
1610/90	16. 6. 1990	16,469	15,843	15,843					
1826/90	1. 7. 1990	16,231	15,664	15,664	15,367				
1903/90	5. 7. 1990	15,669	14,950	14,950	14,656				
2002/90	13. 7. 1990	16,193	15,611	15,593	15,488				
2121/90	25. 7. 1990	16,552	16,368	16,385	16,097				
2244/90	1. 8. 1990	16,815	16,570	16,579	16,368	16,053			
2383/90	15. 8. 1990	16,499	16,533	16,533	16,363	16,211			
2534/90	1. 9. 1990	17,153	16,737	16,737	16,820	16,288	16,072		
2672/90	18. 9. 1990	17,088	16,873	16,757	16,525	16,292	16,127		
2815/90	1. 10. 1990		17,387	17,288	17,039	16,890	16,691	16,525	
2928/90	11. 10. 1990		17,080	17,039	16,782	16,583	16,400	16,284	
3174/90	1. 11. 1990			17,791	17,560	17,374	17,168	17,062	17,153

TABELLE C

In Portugal geerntete Sojabohnen

(ECU je 100 kg)

Verordnung (EWG) Nr.	Tag des Inkrafttretens der Beihilfe	Beihilfebeträge im Falle der Festsetzung für die Monate							
		September (¹⁾)	Oktober (¹⁾)	November (¹⁾)	Dezember (¹⁾)	Januar	Februar	März	April
810/90	1. 4. 1990	21,492							
949/90	12. 4. 1990	21,746							
1094/90	1. 5. 1990	21,376	20,970						
1298/90	17. 5. 1990	20,822	20,299						
1478/90	1. 6. 1990	21,960	21,444	21,444					
1610/90	16. 6. 1990	22,013	21,387	21,387					
1826/90	1. 7. 1990	21,775	21,208	21,208	20,911				
1903/90	5. 7. 1990	21,213	20,494	20,494	20,200				
2002/90	13. 7. 1990	21,737	21,155	21,137	21,032				
2121/90	25. 7. 1990	22,096	21,912	21,929	21,641				
2244/90	1. 8. 1990	22,359	22,114	22,123	21,912	21,597			
2383/90	15. 8. 1990	22,043	22,077	22,077	21,907	21,755			
2534/90	1. 9. 1990	22,697	22,281	22,281	22,364	21,832	21,616		
2672/90	18. 9. 1990	22,632	22,417	22,301	22,069	21,836	21,671		
2815/90	1. 10. 1990		22,931	22,832	22,583	22,434	22,235	22,069	
2928/90	11. 10. 1990		22,624	22,583	22,326	22,127	21,944	21,828	
3174/90	1. 11. 1990			23,335	23,104	22,918	22,712	22,606	22,697

(¹) Sonderbeihilfe für in Portugal geerntete und verarbeitete Samen.

TABELLE D

In den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 geerntete Sojabohnen

(ECU je 100 kg)

Verordnung (EWG) Nr.	Tag des Inkrafttretens der Beihilfe	Beihilfebeträge im Falle der Festsetzung für die Monate							
		September	Oktober	November	Dezember	Januar	Februar	März	April
810/90	1. 4. 1990	21,492							
949/90	12. 4. 1990	21,746							
1094/90	1. 5. 1990	21,376	20,970						
1298/90	17. 5. 1990	20,822	20,299						
1478/90	1. 6. 1990	21,960	21,444	21,444					
1610/90	16. 6. 1990	22,013	21,387	21,387					
1826/90	1. 7. 1990	21,775	21,208	21,208	20,911				
1903/90	5. 7. 1990	21,213	20,494	20,494	20,200				
2002/90	13. 7. 1990	21,737	21,155	21,137	21,032				
2121/90	25. 7. 1990	22,096	21,912	21,929	21,641				
2244/90	1. 8. 1990	22,359	22,114	22,123	21,912	21,597			
2383/90	15. 8. 1990	22,043	22,077	22,077	21,907	21,755			
2534/90	1. 9. 1990	22,697	22,281	22,281	22,364	21,832	21,616		
2672/90	18. 9. 1990	22,632	22,417	22,301	22,069	21,836	21,671		
2815/90	1. 10. 1990		22,931	22,832	22,583	22,434	22,235	22,069	
2928/90	11. 10. 1990		22,624	22,583	22,326	22,127	21,944	21,828	
3174/90	1. 11. 1990			23,335	23,104	22,918	22,712	22,606	22,697

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3449/90 DER KOMMISSION
vom 29. November 1990
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3117/90 ⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 14 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die für Milch und Milcherzeugnisse bei der Einfuhr zu
erhebenden Abschöpfungen sind mit der Verordnung
(EWG) Nr. 3278/90 der Kommission ⁽³⁾, festgesetzt
worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
3278/90 enthaltenen Modalitäten auf die Preise, von

denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie
im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die in Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr.
804/68 genannten Einfuhrabschöpfungen werden im
Anhang festgesetzt.

(2) Bei der Einfuhr aus Portugal, einschließlich den
Azoren und Madeira, werden für in Artikel 1 der Verord-
nung (EWG) Nr. 804/68 genannte Milch und Milcher-
zeugnisse keine Einfuhrabschöpfungen erhoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. November 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 303 vom 31. 10. 1990, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 315 vom 15. 11. 1990, S. 11.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. November 1990 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse

(ECU/100 kg Eigengewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Fußnoten	Höhe der Abschöpfung
0401 10 10		19,41
0401 10 90		18,20
0401 20 11		26,59
0401 20 19		25,38
0401 20 91		32,15
0401 20 99		30,94
0401 30 11		82,05
0401 30 19		80,84
0401 30 31		157,22
0401 30 39		156,01
0401 30 91		263,07
0401 30 99		261,86
0402 10 11	(*)	140,98
0402 10 19	(*)	133,73
0402 10 91	(*)(*)	1,3373/kg + 29,61
0402 10 99	(*)(*)	1,3373/kg + 22,36
0402 21 11	(*)	206,45
0402 21 17	(*)	199,20
0402 21 19	(*)	199,20
0402 21 91	(*)	240,58
0402 21 99	(*)	233,33
0402 29 11	(*)(*)(*)	1,9920/kg + 29,61
0402 29 15	(*)(*)	1,9920/kg + 29,61
0402 29 19	(*)(*)	1,9920/kg + 22,36
0402 29 91	(*)(*)	2,3333/kg + 29,61
0402 29 99	(*)(*)	2,3333/kg + 22,36
0402 91 11	(*)	30,28
0402 91 19	(*)	30,28
0402 91 31	(*)	37,85
0402 91 39	(*)	37,85
0402 91 51	(*)	157,22
0402 91 59	(*)	156,01
0402 91 91	(*)	263,07
0402 91 99	(*)	261,86
0402 99 11	(*)	49,85
0402 99 19	(*)	49,85
0402 99 31	(*)(*)	1,5359/kg + 25,99
0402 99 39	(*)(*)	1,5359/kg + 24,78
0402 99 91	(*)(*)	2,5944/kg + 25,99
0402 99 99	(*)(*)	2,5944/kg + 24,78

(ECU/100 kg Eigengewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Fußnoten	Höhe der Abschöpfung
0403 10 11		29,00
0403 10 13		34,56
0403 10 19		84,46
0403 10 31	(¹)	0,2296/kg + 28,40
0403 10 33	(¹)	0,2852/kg + 28,40
0403 10 39	(¹)	0,7842/kg + 28,40
0403 90 11		140,98
0403 90 13		206,45
0403 90 19		240,58
0403 90 31	(¹)	1,3373/kg + 29,61
0403 90 33	(¹)	1,9920/kg + 29,61
0403 90 39	(¹)	2,3333/kg + 29,61
0403 90 51		29,00
0403 90 53		34,56
0403 90 59		84,46
0403 90 61	(¹)	0,2296/kg + 28,40
0403 90 63	(¹)	0,2852/kg + 28,40
0403 90 69	(¹)	0,7842/kg + 28,40
0404 10 11		30,86
0404 10 19	(¹)	0,3086/kg + 22,36
0404 10 91	(²)	0,3086/kg
0404 10 99	(²)	0,3086/kg + 22,36
0404 90 11		140,98
0404 90 13		206,45
0404 90 19		240,58
0404 90 31		140,98
0404 90 33		206,45
0404 90 39		240,58
0404 90 51	(¹)	1,3373/kg + 29,61
0404 90 53	(¹) (²)	1,9920/kg + 29,61
0404 90 59	(¹)	2,3333/kg + 29,61
0404 90 91	(¹)	1,3373/kg + 29,61
0404 90 93	(¹) (²)	1,9920/kg + 29,61
0404 90 99	(¹)	2,3333/kg + 29,61
0405 00 10		271,55
0405 00 90		331,29
0406 10 10	(⁴)	238,69
0406 10 90	(⁴)	286,53
0406 20 10	(³) (⁴)	413,22
0406 20 90	(⁴)	413,22
0406 30 10	(³) (⁴)	191,15
0406 30 31	(³) (⁴)	177,52
0406 30 39	(³) (⁴)	191,15
0406 30 90	(³) (⁴)	287,87
0406 40 00	(³) (⁴)	148,14
0406 90 11	(³) (⁴)	243,10

(ECU/100 kg Eigengewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Fußnoten	Höhe der Abschöpfung
0406 90 13	(³)(*)	196,74
0406 90 15	(³)(*)	196,74
0406 90 17	(³)(*)	196,74
0406 90 19	(³)(*)	413,22
0406 90 21	(³)(*)	243,10
0406 90 23	(³)(*)	189,81
0406 90 25	(³)(*)	189,81
0406 90 27	(³)(*)	189,81
0406 90 29	(³)(*)	189,81
0406 90 31	(³)(*)	189,81
0406 90 33	(*)	189,81
0406 90 35	(³)(*)	189,81
0406 90 37	(³)(*)	189,81
0406 90 39	(³)(*)	189,81
0406 90 50	(³)(*)	189,81
0406 90 61	(*)	413,22
0406 90 63	(*)	413,22
0406 90 69	(*)	413,22
0406 90 71	(*)	238,69
0406 90 73	(*)	189,81
0406 90 75	(*)	189,81
0406 90 77	(*)	189,81
0406 90 79	(*)	189,81
0406 90 81	(*)	189,81
0406 90 83	(*)	189,81
0406 90 85	(*)	189,81
0406 90 89	(³)(*)	189,81
0406 90 91	(*)	238,69
0406 90 93	(*)	238,69
0406 90 97	(*)	286,53
0406 90 99	(*)	286,53
1702 10 10		36,29
1702 10 90		36,29
2106 90 51		36,29
2309 10 15		102,72
2309 10 19		133,48
2309 10 39		125,08
2309 10 59		103,23
2309 10 70		133,48
2309 90 35		102,72
2309 90 39		133,48
2309 90 49		125,08
2309 90 59		103,23
2309 90 70		133,48

-
- (¹) Die Abschöpfung für 100 kg der Ware dieser Unterposition ist gleich der Summe aus :
- a) dem je kg angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht des Milch- und Rahmbestandteils in 100 kg der Ware ;
 - b) dem angegebenen anderen Betrag.
- (²) Die Abschöpfung je 100 kg der Ware dieser Unterposition ist gleich :
- a) dem je kg angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht des Trockenmilchbestandteils in 100 kg der Ware und gegebenenfalls erhöht um
 - b) den angegebenen anderen Betrag.
- (³) Für Waren dieser Unterposition, die aus einem Drittland im Rahmen einer zwischen diesem Land und der Gemeinschaft geschlossenen Sondervereinbarung eingeführt werden und für die eine gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 erteilte Bescheinigung IMA1 vorgelegt wird, gelten die in Anhang I der genannten Verordnung aufgeführten Abschöpfungen.
- (⁴) Für die Anwendung der Abschöpfung gelten die Beschränkungen gemäß Verordnung (EWG) Nr. 715/90.
-

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3450/90 DER KOMMISSION
vom 29. November 1990
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
 Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
 vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
 sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
 nung (EWG) Nr. 1340/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16
 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt,
 daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den
 Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser
 Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für
 die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstat-
 tung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des
 Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die
 Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von
 Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des
 Erstattungsbetrags⁽³⁾ sind die Erstattungen unter Berück-
 sichtigung der jeweiligen Lage und der voraussichtlichen
 Entwicklung einerseits des verfügbaren Getreides und
 seines Preises in der Gemeinschaft und andererseits der
 Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem
 Weltmarkt festzusetzen. Nach dem gleichen Artikel ist
 außerdem auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene
 Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der
 Preise und der Handelsströme zu gewährleisten. Ferner
 sind der wirtschaftliche Aspekt der Ausfuhr und die
 Notwendigkeit zu berücksichtigen, Störungen auf dem
 Markt der Gemeinschaft zu vermeiden.

In der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29.
 Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die
 Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeug-
 nissen⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
 Nr. 1906/87⁽⁵⁾, sind die besonderen Kriterien genannt,
 die bei der Berechnung der Erstattung für diese Erzeug-
 nisse zu berücksichtigen sind.

Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die
 derzeitige Marktlage bei Getreide- und Reisverarbeitungs-
 erzeugnissen führt zur Festsetzung der Erstattung in einer
 Höhe, die den Unterschied zwischen den Preisen in der

Gemeinschaft und den Weltmarktpreisen ausgleichen
 soll.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erforder-
 nisse bestimmter Märkte können eine Differenzierung bei
 Erstattungen für bestimmte Erzeugnisse je nach ihrer
 Bestimmung notwendig machen.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung
 zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen
 zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
 punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
 Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
 nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
 Währungen stützt, multipliziert mit dem Berich-
 tigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
 Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des
 Rates⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
 (EWG) Nr. 2205/90⁽⁷⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
 der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
 Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
 bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
 nungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden
 Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Die Erstattung muß einmal monatlich festgesetzt werden ;
 sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Gemäß Artikel 275 der Beitrittsakte können Erstattungen
 bei der Ausfuhr nach Portugal gewährt werden. Aufgrund
 der Prüfung der Lage und des Preisniveaus ist die Festset-
 zung von Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal
 nicht in Betracht zu ziehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
 entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
 schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

- (1) Die Ausfuhrerstattungen für in Artikel 1 Buchstabe
 d) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genanntes und der
 Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 unterliegendes Malz sind
 im Anhang festgesetzt.
- (2) Es wurde keine Erstattung für die Ausfuhr nach
 Portugal festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1990 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1990, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 49.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. November 1990

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. November 1990 zur Festsetzung der für Malz anzuwendenden Erstattungen bei der Ausfuhr

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	Erstattungsbetrag
1107 10 19 000	133,00
1107 10 99 000	144,30
1107 20 00 000	168,15

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3451/90 DER KOMMISSION

vom 29. November 1990

zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1340/90⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die
Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von
Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des
Erstattungsbetrags⁽³⁾,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund von Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG)
Nr. 2727/75 wird bei der Ausfuhr von Getreide aufgrund
eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden
Antrags der Erstattungsbetrag, der am Tage der Vorlage
des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt und
nach Maßgabe des im Monat der Ausfuhr gültigen
Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Ausfuhrge-
schäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser
Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall
wird der Erstattungsbetrag berichtigt.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr
und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungser-
zeugnissen⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1906/87⁽⁵⁾, kann ein Berichtigungsbetrag für
bestimmte in Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung
(EWG) Nr. 2727/75 aufgeführte Erzeugnisse festgesetzt
werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1281/75 der Kommission⁽⁶⁾
hat die Einzelheiten für die Vorausfestsetzung der Erstat-
tung bei der Ausfuhr von Getreide und bestimmten
Verarbeitungserzeugnissen aus Getreide festgelegt.

Gemäß dieser Verordnung müssen bei der Festsetzung
des Berichtigungsbetrags für Malz die Lage und die vor-
aussichtliche mittelfristige Entwicklung der Verkaufsmög-
lichkeiten und -bedingungen für die betreffenden Getrei-
dearten sowie für Malz auf dem Weltmarkt bedacht
werden. Laut derselben Verordnung ist auch der Menge

des zur Malzerzeugung notwendigen Getreides sowie dem
wirtschaftlichen Aspekt der Ausfuhren und dem Interesse
an der Vermeidung von Marktstörungen in der Gemein-
schaft Rechnung zu tragen.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfor-
dernisse bestimmter Märkte können die Differenzierung
der Berichtigung gemäß ihrer Bestimmung erforderlich
machen.

Die Berichtigung muß gleichzeitig mit der Erstattung und
nach dem gleichen Verfahren festgesetzt werden ; sie
kann zwischenzeitlich abgeändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Berichtigungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Berichti-
gungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des
Rates⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2205/90⁽⁸⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, daß
der Betrag der Berichtigung entsprechend der dieser
Verordnung angefügten Tabelle festgesetzt werden muß.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG)
Nr. 2727/75 genannte Betrag, um den die im voraus
festgesetzten Erstattungsbeträge für die Ausfuhr von
Malz zu berichtigen sind, ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1990 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1990, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 49.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 131 vom 22. 5. 1975, S. 15.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. November 1990

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. November 1990 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.	5. Term.
	12	1	2	3	4	5
1107 10 11 000	0	0	0	0	0	0
1107 10 19 000	0	0	0	0	0	0
1107 10 91 000	0	0	0	0	0	0
1107 10 99 000	0	0	0	0	0	0
1107 20 00 000	0	0	0	0	0	0

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	6. Term.	7. Term.	8. Term.	9. Term.	10. Term.	11. Term.
	6	7	8	9	10	11
1107 10 11 000	0	0	0	0	0	0
1107 10 19 000	0	0	0	0	0	0
1107 10 91 000	0	0	0	0	0	0
1107 10 99 000	0	0	0	0	0	0
1107 20 00 000	0	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3452/90 DER KOMMISSION

vom 29. November 1990

zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates
vom 22. September 1966 über die Errichtung einer
gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2902/89⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 27 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über die in der Landwirtschaft anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 3300/90⁽⁴⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates
vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaß-
nahmen für Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblu-
menkerne⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2206/90⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 2
Absatz 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG
vorgesehene Beihilfe ist in der Verordnung (EWG)
Nr. 2828/90 der Kommission⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 3433/90⁽⁸⁾, festgesetzt.

Aus der Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 2828/90 genannten Modalitäten auf die Angaben,
über die die Kommission gegenwärtig verfügt, ergibt sich,
daß die zur Zeit geltende Beihilfe wie in den Anhängen
zu dieser Verordnung angegeben zu ändern ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Höhe der Beihilfe und die Wechselkurse
gemäß Artikel 33 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG)
Nr. 2681/83 der Kommission⁽⁹⁾ sind in den Anhängen
festgesetzt.

(2) Der Betrag der Ausgleichsbeihilfe gemäß Artikel 14
der Verordnung (EWG) Nr. 475/86 des Rates⁽¹⁰⁾ für in
Spanien geerntete Sonnenblumenkerne wird im Anhang
III festgesetzt.

(3) Die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1920/87 des
Rates⁽¹¹⁾, für in Portugal geerntete und verarbeitete
Sonnenblumenkerne vorgesehene Sonderbeihilfe ist in
Anhang III festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. November 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. November 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 280 vom 29. 9. 1989, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 317 vom 16. 11. 1990, S. 23.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 11.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 268 vom 29. 9. 1990, S. 76.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 330 vom 29. 11. 1990, S. 38.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 266 vom 28. 9. 1983, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 47.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 183 vom 3. 7. 1987, S. 18.

ANHANG I

Beihilfen für Raps- und Rübensamen, andere als „Doppelnull“-Sorten

(Beträge je 100 kg)

	laufender Monat 11	1. Term. 12	2. Term. 1	3. Term. 2	4. Term. 3	5. Term. 4
1. Bruttobeihilfen (ECU):						
— Spanien	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
— Portugal	0,000	0,000	28,225	28,245	28,523	28,801
— Andere Mitgliedstaaten	21,787	21,687	21,255	21,275	21,553	21,831
2. Endgültige Beihilfen:						
a) Samen, geerntet und verarbeitet in:						
— Deutschland (DM)	51,29	51,06	50,04	50,09	50,74	51,45
— Niederlande (hfl)	57,79	57,53	56,38	56,43	57,17	57,98
— BLWU (bfrs/lfrs)	1 057,90	1 053,04	1 032,06	1 033,04	1 046,53	1 060,61
— Frankreich (ffrs)	172,02	171,23	167,82	167,98	170,17	172,37
— Dänemark (dkr)	195,64	194,75	190,87	191,05	193,54	196,04
— Irland (Ir £)	19,146	19,058	18,678	18,696	18,940	19,185
— Vereinigtes Königreich (£ Stg)	16,733	16,648	16,296	16,289	16,506	16,687
— Italien (Lit)	38 377	38 201	37 440	37 475	37 965	38 391
— Griechenland (Dr)	4 652,71	4 604,97	4 461,76	4 430,15	4 493,00	4 452,58
b) Samen, geerntet in Spanien und verarbeitet:						
— in Spanien (Pta)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— in einem anderen Mitgliedstaat (Pta)	9,17	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
c) Samen, geerntet in Portugal und verarbeitet:						
— in Portugal (Esc)	0,00	0,00	5 886,27	5 878,81	5 936,87	5 962,30
— in einem anderen Mitgliedstaat (Esc)	6 007,33	5 986,67	5 886,27	5 878,81	5 936,87	5 962,30

ANHANG II

Beihilfen für Raps- und Rübsensamen „Doppelnull“

(Beträge je 100 kg)

	laufender Monat 11	1. Term. 12	2. Term. 1	3. Term. 2	4. Term. 3	5. Term. 4
1. Bruttobeihilfen (ECU):						
— Spanien	0,000	0,000	1,565	1,585	1,863	2,141
— Portugal	1,030	1,030	30,725	30,745	31,023	31,301
— Andere Mitgliedstaaten	24,287	24,187	23,755	23,775	24,053	24,331
2. Endgültige Beihilfen:						
a) Samen, geerntet und verarbeitet in:						
— Deutschland (DM)	57,18	56,94	55,92	55,97	56,63	57,33
— Niederlande (hfl)	64,42	64,16	63,01	63,06	63,80	64,61
— BLWU (bfrs/lfrs)	1 179,29	1 174,43	1 153,45	1 154,43	1 167,92	1 182,00
— Frankreich (ffrs)	191,76	190,97	187,56	187,72	189,91	192,11
— Dänemark (dkr)	218,09	217,20	213,32	213,50	215,99	218,49
— Irland (Ir £)	21,343	21,255	20,875	20,893	21,137	21,381
— Vereinigtes Königreich (£ Stg)	18,682	18,597	18,245	18,238	18,455	18,636
— Italien (Lit)	42 780	42 604	41 843	41 878	42 368	42 795
— Griechenland (Dr)	5 209,98	5 162,23	5 019,03	4 987,41	5 050,26	5 009,84
b) Samen, geerntet in Spanien und verarbeitet:						
— in Spanien (Pta)	0,00	0,00	310,68	307,26	349,62	372,10
— in einem anderen Mitgliedstaat (Pta)	391,41	377,81	310,68	307,26	349,62	372,10
c) Samen, geerntet in Portugal und verarbeitet:						
— in Portugal (Esc)	214,94	214,94	6 407,96	6 400,50	6 458,56	6 483,99
— in einem anderen Mitgliedstaat (Esc)	6 529,02	6 508,36	6 407,96	6 400,50	6 458,56	6 483,99

ANHANG III

Beihilfen für Sonnenblumenkerne

(Beträge je 100 kg)

	laufender Monat 11	1. Term. 12	2. Term. 1	3. Term. 2	4. Term. 3
1. Bruttobeihilfen (ECU):					
— Spanien	8,600	8,600	28,422	29,026	29,357
— Portugal	0,000	0,000	37,449	38,047	38,378
— Andere Mitgliedstaaten	25,699	25,713	25,209	25,807	26,138
2. Endgültige Beihilfen:					
a) Kerne, geerntet und verarbeitet in (¹):					
— Deutschland (DM)	60,50	60,53	59,35	60,75	61,53
— Niederlande (hfl)	68,17	68,21	66,87	68,45	69,33
— BLWU (bfrs/lfrs)	1 247,85	1 248,53	1 224,06	1 253,09	1 269,16
— Frankreich (ffrs)	202,91	203,02	199,04	203,76	206,38
— Dänemark (dkr)	230,77	230,90	226,37	231,74	234,72
— Irland (Ir £)	22,584	22,596	22,153	22,679	22,969
— Vereinigtes Königreich (£ Stg)	19,714	19,719	19,309	19,760	20,019
— Italien (Lit)	45 268	45 292	44 404	45 458	46 041
— Griechenland (Dr)	5 469,24	5 443,09	5 272,94	5 375,42	5 450,26
b) Kerne, geerntet in Spanien und verarbeitet:					
— in Spanien (Pta)	1 314,91	1 314,91	4 418,41	4 501,89	4 552,32
— in einem anderen Mitgliedstaat (Pta)	4 564,61	4 568,10	4 490,60	4 573,44	4 623,87
c) Kerne, geerntet in Portugal und verarbeitet:					
— in Portugal (Esc)	0,00	0,00	7 810,32	7 921,72	7 990,85
— in Spanien (Esc)	8 101,96	8 105,12	7 984,84	8 098,73	8 169,41
— in einem anderen Mitgliedstaat (Esc)	7 924,88	7 927,97	7 810,32	7 921,72	7 990,85
3. Ausgleichsbeihilfen:					
— für Spanien (Pta)	4 538,55	4 541,22	—	—	—
4. Sonderbeihilfe:					
— für Portugal (Esc)	7 924,88	7 927,97	—	—	—

(¹) Für die in der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 geernteten und in Spanien verarbeiteten Kerne sind die Beträge unter Ziffer 2 Buchstabe a) mit 1,0223450 zu multiplizieren.

ANHANG IV

Umrechnungskurse des Ecu, die für die Umrechnung der endgültigen Beihilfen in die Währung des Verarbeitungslandes anzuwenden sind, wenn es sich dabei nicht um das Erzeugungsland handelt

(Wert von 1 ECU)

	laufender Monat 11	1. Term. 12	2. Term. 1	3. Term. 2	4. Term. 3	5. Term. 4
DM	2,052020	2,048500	2,046440	2,044010	2,044010	2,038070
hfl	2,314160	2,310630	2,307620	2,304830	2,304830	2,297560
bfrs/lfrs	42,380500	42,327500	42,267400	42,230400	42,230400	42,129100
ffrs	6,920350	6,916700	6,911190	6,908790	6,908790	6,903190
dkr	7,873250	7,872170	7,871710	7,871970	7,871970	7,876640
Ir £	0,767506	0,767971	0,767933	0,768264	0,768264	0,769125
£ Stg	0,702253	0,704331	0,705786	0,707043	0,707043	0,709682
Lit	1 540,03	1 543,02	1 545,47	1 547,34	1 547,34	1 552,08
Dr	210,56800	213,16900	215,72700	218,04100	218,04100	225,75100
Esc	180,30100	181,17800	181,99700	182,84200	182,84200	185,24200
Pta	130,04900	130,51100	130,94200	131,35100	131,35100	132,43900

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

RICHTLINIE DER KOMMISSION

vom 7. November 1990

zur Änderung von Anlage II der Richtlinie 66/402/EWG des Rates über den Verkehr mit Getreidesaatgut

(90/623/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 66/402/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/2/EWG der Kommission⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach dem neuesten Stand der technisch-wissenschaftlichen Erkenntnisse weisen bestimmte Hafersorten (*Avena sativa*) der Form „Nackthafer“ eine gewisse Futtereignung auf.

Es ist jedoch ohne weiteres möglich, Saatgut dieser Sorte mit einer Keimfähigkeit zu erzeugen, die der von Saatgut anderer Hafersorten in der Regel erreichten Keimfähigkeit entspricht.

Mit der Richtlinie 88/506/EWG⁽³⁾ hat die Kommission festgelegt, daß es sich in Anbetracht der Entwicklung der technisch-wissenschaftlichen Erkenntnisse empfiehlt, die Mindestkeimfähigkeit, die für Hafersorten in Anlage II der Richtlinie 66/402/EWG auf 85 v. H. der reinen Körner festgesetzt ist, für Sorten der Form „Nackthafer“ auf 75 v. H. herabzusetzen.

Diese Herabsetzung galt zunächst nur bis zum 30. Juni 1990, damit weitere technische Daten zu diesen Sorten gesammelt und bewertet werden konnten.

Aus den weiteren technischen Daten geht hervor, daß es angebracht ist, die Herabsetzung für einen weiteren befristeten Zeitraum gelten zu lassen, damit noch mehr technische Daten zu diesen Sorten gesammelt und bewertet werden können.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

In Anlage II Nummer 2 Abschnitt B Buchstabe d) der Richtlinie 66/402/EWG wird das Datum „30. Juni 1990“ durch das Datum „31. Dezember 1992“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 7. November 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2309/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 5 vom 7. 1. 1989, S. 31.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 274 vom 6. 10. 1988, S. 44.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung des Beschlusses Nr. 90/408/EWG des Rates vom 27. Juli 1990 über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Protokolls Nr. 2 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für die Langustenfischerei und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen über die Fischereibeziehungen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko für die Zeit vom 1. April 1990 bis zum 31. März 1991

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 208 vom 7. August 1990)

Seite 39 :

- Im vierten Erwägungsgrund sind in der vierten Zeile nach den Worten „der Kanarischen Inseln“ die Worte „und Ceutas und Melillas“ einzufügen ;
 - in Artikel 2 sind in der zweiten Zeile nach den Worten „der Kanarischen Inseln“ die Worte „und Ceutas und Melillas“ einzufügen ;
 - in Artikel 2 sind in der neunten Zeile nach den Worten „der Kanarischen Inseln“ die Worte „bzw. Ceutas und Melillas“ einzufügen.
-